

Ergebnisbericht 2020

Hamburg, den 2. April 2020

Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg
Gänsemarkt 36 · 20354 Hamburg
Postfach 30 17 41 · 20306 Hamburg
Telefon: 040 42823-0
Fax: 040 4273-10570
E-Mail: rechnungshof@rh.hamburg.de
Internet: www.rechnungshof.hamburg.de

Vorwort

Mit seinem Ergebnisbericht 2020 informiert der Rechnungshof über zwischenzeitliche Entwicklungen bei Prüfungsergebnissen aus seinen Jahresberichten 2016, 2017 und 2018 sowie weiteren Veröffentlichungen. Veränderte Behördenbezeichnungen oder Aufgabenzuschnitte wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Wie schon bei den bisher vorgelegten Ergebnisberichten möchte der Rechnungshof Bürgerschaft und Senat, aber auch der Öffentlichkeit die aus seinen Prüfungen gezogenen Konsequenzen aufzeigen. In der Regel haben seine Feststellungen die erklärte Zustimmung des Parlaments gefunden und sind überwiegend zuvor bereits von Senat und Verwaltung positiv aufgenommen worden.

Der Ergebnisbericht greift nicht alle Beiträge aus den Jahresberichten vollständig auf. Dies gilt insbesondere für die Darstellung rein vergangenheits- oder einzelfallbezogener Feststellungen ohne Verallgemeinerungswert. Der Rechnungshof hat sich auf die Darstellung von Forderungen und Empfehlungen konzentriert, die geeignet sind, mittel- und langfristige Kosten zu senken bzw. die Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Steuerungsfähigkeit der Verwaltung auf den unterschiedlichsten Feldern zu erhöhen.

In den meisten Fällen haben die Forderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs bereits Veränderungen bewirkt. Der Ergebnisbericht umfasst aber ebenso Beiträge, bei denen nur von „Teilerfolgen“ gesprochen werden kann. Zuweilen folgt der Senat dem Rechnungshof auch nicht. In solchen und einigen anderen Fällen hält der Rechnungshof es für sinnvoll, vor allem mit Unterstützung des Parlaments weiter auf Senat und Verwaltung einzuwirken.

Der Ergebnisbericht 2020 kann – wie auch die dazugehörigen Jahresberichte und weiteren Veröffentlichungen – über den Internetauftritt des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg unter www.rechnungshof.hamburg.de abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

	Jahresbericht	Seite
I. Bildung, Jugend und Soziales		
Kindertagespflege	2016	9
Vertretungs- und Organisationsmittel	2016	11
Qualitätsentwicklung bei den Hilfen zur Erziehung	2016	12
Werkstätten für behinderte Menschen	2016	14
Lawaetz-Stiftung	2016	16
Der Hilfeplan in der Kinder- und Jugendhilfe	2017	18
Schulbudgets	2017	21
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	2017	22
Kommunale Eingliederungsleistungen für Arbeitsuchende	2017	24
Zuwendungen an einen Träger von sozialen Projekten	2017	26
Zuwendungen an Träger von Integrationszentren	2017	28
Kontrolle der Verwendungsnachweise bei Zuwendungen	2018	30
Pädagogisch-Therapeutisches Fachpersonal an Schulen	2018	32
Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen	2018	34
Hamburger Volkshochschule	2018	36
Unterbringung in und nach dem Asylverfahren	2018	38
II. Wissenschaft, Kultur, Gesundheit und Umwelt		
Beteiligungen im Hochschulbereich	2016	40
Drittmittelforschung der Technischen Universität Hamburg-Harburg	2017	42
Stellplatzvermietung durch die Technische Universität Hamburg-Harburg	2017	44
Gebühren und Entgelte für Studiengänge	2017	45
Förderung der Hochschulgastronomie	2017	47
Förderung Hamburger Privattheater	2017	48
Förderung von Investitionen des Universitätsklinikums Hamburg- Eppendorf	2017	49
Altlastenbearbeitung	2017	51
Vergabe von Aufträgen bei der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	2018	53

	Jahresbericht	Seite
Gebühren und Entgelte für Studiengänge (II)	2018	54
Erlöse in Kultureinrichtungen	2018	56
Hamburgisches Friedhofswesen	2018	58
III. Inneres, Justiz und interne Prozesse		
Ordnungsmäßigkeit von Kennzahlenwerten im Haushaltswesen	2016, 2017, 2018	61
Personalsachbearbeitung	2016, 2017, 2018	64
Kundenzentren (II)	2016	66
Sammelfonds für Bußgelder	2016	68
Ausbildungsbetrieb Wasserschutzpolizei-Schule	2016	71
Gerichtsvollzieherwesen	2017	74
IT-Verfahren Herakles	2017	77
Wirtschaftlichkeit der zentralen Beschaffung von Waren und Dienstleistungen	2018	79
IT in der Behörde für Kultur und Medien	2018	81
IT im UKE	2018	83
IV. Finanzen und Steuern		
Steuerpflichtige mit bedeutenden Einkünften	2016	85
Grundstücksgeschäfte der Freien und Hansestadt Hamburg	2017	87
Überwachung steuerbegünstigter Körperschaften	2017	88
Beitreibung von Geldforderungen	2018	90
Derivative Finanzinstrumente	2018	92
Gebührenerhebung für Niederschlagswasser	2018	93
Zusammenführung von Finanzämtern an zentralen Standorten	2018	94
Umsatzsteuer der Freien und Hansestadt Hamburg (Nachschau)	2018	95

	Jahresbericht	Seite
V. Bauen und Erhalten		
Energiemanagement	2016, 2017	97
Sanierungsgebiete – Städtebauförderung –	2016	100
Wallringtunnel	2017	101
Baumaßnahmen im Mieter-Vermieter-Modell	2018	102
Veranschlagung und Monitoring von Baumaßnahmen	2018	105
Technische Aufsicht	2018	107
Öffentliche Beleuchtung	2018	109
Neubau von zwei Stadtteilschulen	2018	110
Harburger Hafenschleuse	2018	112
Energiekosten des Verwaltungsneubaus in Wilhelmsburg	2018	113
VI. Beteiligungen, Betriebe und öffentliche Unternehmen		
Bilanzanalyse Dataport	2016, 2017, 2018	115
Entwicklungen im Bereich der mittelbaren Beteiligungen	2016	117
Öffentliche Unternehmen und Vergaberecht	2016	118
Steuerung der Beteiligungen der Kulturbehörde	2016	121
Hamburg Messe International GmbH	2017	123
Parkraumbewirtschaftung durch den Landesbetrieb Verkehr	2017	124
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer	2018	126
hsh portfoliomanagement AöR	2018	128
Kennzahlen – Dataport	2018	129

I. Bildung, Jugend und Soziales

Kindertagespflege

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration /
Bezirksamt Eimsbüttel / Bezirksamt Hamburg-Mitte /
Finanzbehörde

Jahresbericht 2016, Tzn. 196 bis 221

Der Rechnungshof hat gefordert,

- die Weiterentwicklung und die Attraktivität der Kindertagespflege zu überprüfen und die weitere Arbeit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) nach diesen Erkenntnissen auszurichten,
- die „Standards für die Beratung, Qualifizierung, Eignungsfeststellung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen“ (Standardpapier) verbindlich in der Fachanweisung Kindertagespflege festzuschreiben, um ein hamburgweit einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten,
- den Personalbedarf der Tagespflegebörsen zu ermitteln,
- Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen unter den gleichen Voraussetzungen zu fördern,
- das Fachverfahren ProCAB (Projekt Controlling, Abrechnung und Bearbeitung) entsprechend den kassenrechtlichen Vorschriften auszugestalten sowie
- konkrete Vorgaben zur Führung der Fachakten in den Bezirksamtern zu erstellen.

Feststellungen und Bewertungen

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und seine Forderungen teilweise umgesetzt:

- Mit der Teilnahme am Bundesprogramm ProKindertagespflege (2019-2021) sollen auf allen relevanten Themenfeldern der Kindertagespflege Verbesserungen erreicht werden. Im Rahmen des Programms sei geplant, die Qualifizierung der Tagespflegepersonen nach den Inhalten des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ auszugestalten, neue passgenaue Vertretungsmodelle für die Tagespflegepersonen untereinander einzuführen und eine mehrjährige Werbekampagne für die Kindertagespflege durchzuführen.

Weitere Entwicklung

- Das Standardpapier ist in Form eines fachlichen Hinweises durch die BASFI für verbindlich erklärt worden und soll bei der nächsten Änderung der Fachanweisung Kindertagesbetreuung dort aufgenommen werden.
- Die Stellensituation in den Tagespflegebörsen werde zwischen der BASFI und den Bezirksämtern regelmäßig thematisiert. Eine Personalbedarfsbemessung ist bislang nicht erfolgt.
- Seit 2019 werden Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen unter den gleichen Voraussetzungen gefördert, indem insbesondere die Fortschreibung der Tagespflegegeldsätze in der Kindertagespflege an die Vorgaben für Kindertageseinrichtungen angeglichen wurde.
- Das Konzept zur Ausgestaltung der kassenrechtlichen Vorschriften (Vier-Augen-Prinzip, Stichprobenkontrollverfahren) im Fachverfahren ProCAB sei erstellt und das Einwilligungsverfahren bei der Finanzbehörde eingeleitet worden.
- Eine einheitliche Ergänzung für die Dienstanweisung zur Führung von Fachakten in der Tagespflegebörsen wurde erstellt. Diese sei in allen Bezirksämtern umgesetzt worden.

Vertretungs- und Organisationsmittel

Behörde für Schule und Berufsbildung

Jahresbericht 2016, Tzn. 222 bis 248

Der Rechnungshof hat gefordert

- Budgetüberschreitungen der zur Vermeidung von Unterrichtsausfall zugewiesenen Vertretungs- und Organisationsmittel an den Schulen zu begrenzen,
- die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Vertretungs- und Organisationsmittel sicherzustellen,
- klare, aktuelle und dokumentierte Bewirtschaftungsregeln zu schaffen wie beispielsweise durch die Festlegung, dass die Mittel für Vertretungs- und Organisationsbedarfe in der Bewirtschaftung nicht für Festeinstellungen genutzt, sondern flexibel für befristete Maßnahmen in Vertretungsfällen vorgehalten werden müssen, sowie
- für alle Schulformen einheitliche Kennzahlen zum Unterrichtsausfall zu entwickeln.

**Feststellungen
und Bewertung**

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt, die Forderungen jedoch nicht vollständig umgesetzt:

- Die Behörde habe einen verbesserten Controlling-Prozess implementiert. Dadurch habe sich die Anzahl der Schulen mit einem Defizit von 151 im Schuljahr 2012/2013 auf 24 im Schuljahr 2018/2019 verringert.
- Die Behörde plane, alle relevanten Bewirtschaftungsregeln in eine Überarbeitung des Regelwerks „Schulisches Vertretungsbudget (VOrM)“ einzuarbeiten. Vorgaben, die Mittel für Vertretungs- und Organisationsbedarfe ausschließlich für befristete Einstellungen von Lehrkräften zu verwenden, seien aber nicht vorgesehen.

**Weitere
Entwicklung**

Die Bezeichnung der Kennzahlen zum Unterrichtsausfall wurde mit dem Haushaltsplan 2017/2018 für alle schulischen Produktgruppen vereinheitlicht.

Qualitätsentwicklung bei den Hilfen zur Erziehung

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Jahresbericht 2016, Tzn. 249 bis 266

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat gefordert,

- Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in allen Fällen rechtzeitig und systematisch einheitlich abzuschließen,
- darauf hinzuwirken, dass vertragliche Qualitätsentwicklungsbestimmungen umgesetzt und ungeeignete Bestimmungen zügig durch neu ausgehandelte praxisgerechte Regelungen ersetzt werden,
- Maßstäbe für die Qualitätsbewertung zu entwickeln sowie konkrete Ziele aus Hilfeplanverfahren zu ermitteln und diese der Vertragskommission als Bestandteil künftiger Qualitätsentwicklungsvereinbarungen vorzuschlagen sowie bei Vertragsverhandlungen und beim Abschluss der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen darauf hinzuwirken, dass vertraglich festgelegte Qualitätsentwicklungsebenen konsequent beachtet werden,
- Vorgaben zur Führung von Qualitätsentwicklungsdialogen zu entwickeln und darauf hinzuwirken, die Rahmenverträge ab 2017 hinreichend genau neu zu fassen,
- sich gegenüber Trägervertretern stärker für die Durchsetzung behördlicher Ziele und Konzepte einzusetzen sowie
- die Wechselbeziehung zwischen der Qualitätsentwicklung bei den Hilfen zur Erziehung und anderen qualitätswirksamen Vorhaben und Projekten stärker zu beachten.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und die Forderungen zum größten Teil umgesetzt.

- Durch die Einführung einer Controlling-Liste ist der rechtzeitige und einheitliche Abschluss der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sichergestellt.
- Anhand neu festgelegter transparenter und eindeutig definierter Inhalte und Verfahrensschritte erfolge nun die kontinuierliche Überprüfung der Umsetzung. Bei Bedarf würden Anpassungen der rahmenvertraglichen Bestimmungen zeitnah vorgenommen und die Vertragskommission werde regelhaft

über die Durchführung der Qualitätsentwicklung in den Hilfen zur Erziehung informiert.

- Maßstäbe zur Qualitätsbewertung würden zukünftig zwischen den beteiligten Vertragspartnern verbindlich definiert.
- Es sei beabsichtigt gewesen, einen einheitlichen Leitfaden zur verbindlichen Durchführung von Qualitätsentwicklungsdialogen zu entwickeln und verbindliche Vorgaben zu Inhalt und Umsetzung hierzu in den neuen Rahmenvertrag aufzunehmen. Hierzu konnte in der Vertragskommission zwischen den Trägerverbänden, den bezirklichen Jugendämtern und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) jedoch kein Konsens hergestellt werden. Die BASFI werde das Anliegen zu einem späteren Zeitpunkt wieder einbringen.
- Es wurde ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt. Behördliche Qualitätsentwicklungsziele sollen in künftige Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und in die Hamburger Rahmenverträge stärker einfließen.
- Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems wurden Prozesse zur Trägersaufsicht und Trägerberatung sowie Prozessbeschreibungen zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen entwickelt. Qualitätswirksame Vorhaben würden dadurch stärker aufeinander bezogen.

Werkstätten für behinderte Menschen

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Jahresbericht 2016, Tzn. 279 bis 287

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat

- festgestellt, dass das nach Fusion der drei stadteigenen Werkstätten im Jahr 2011 eingeleitete Kostenoptimierungsprogramm bis 2015 die wirtschaftlichen Erwartungen nicht erfüllt hat,
- wirksame Rationalisierungsmaßnahmen gefordert, insbesondere unter Identifikation nicht erforderlicher Personalkapazitäten, sowie
- die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) als Trägerin der Sozialhilfe aufgefordert, ihre Rechte zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen der Werkstätten anlassbezogen und anlassunabhängig auszuüben.

Weitere Entwicklung

Der Senat und die Behörde haben mitgeteilt:

- Das Unternehmen habe sich von den ihrer Ansicht nach überambitionierten Renditezielen verabschiedet und als neues Ziel ein positives Ergebnis vor Auflösung von Sonderposten sowie mittelfristig eine zweiprozentige Umsatzrentabilität bei moderat steigenden Kostensätzen definiert. Die Entwicklung des Personalaufwands solle eng begleitet und mögliche Einsparpotenziale sollen realisiert werden.
- Prüfungsrechte seien – bezogen auf den Arbeitsbereich der Werkstätten – Bestandteil der Vereinbarungen gemäß § 75 SGB XII geworden. Die Darlegungspflichten sähen jährliche Qualitätssicherungsberichte vor, aus denen sich Hinweise auf prüfungsrelevante Sachverhalte ergeben könnten. Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten würden auch anlassunabhängig Prüfungen durch die Behörde durchgeführt werden.

Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Elbe-Werkstätten ist festzustellen, dass zwischen 2015 und 2018 tatsächlich durchgehend Jahresüberschüsse erzielt wurden und die Konsolidierungsbemühungen Erfolge zeigten. Im Personalbereich konnte das Unternehmen zwischen 2014 und 2018 rund 50 Stellen abbauen. Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2021 werden angabegemäß aufgrund einer umfangreichen Brandschutzsanierung wieder Jahresfehlbeträge erwartet.

Nach Angaben der BASFI haben die von den Elbe-Werkstätten jährlich verfassten Qualitätssicherungsberichte keine Anlässe für Prüfungen gegeben. Anlassunabhängige Prüfungen habe sie nicht durchgeführt.

Lawaetz-Stiftung

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Jahresbericht 2016, Tzn. 288 bis 295

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat auf die finanziellen Risiken hingewiesen, die in der Strategie des Ausbaus des Immobilienbestands der Lawaetz-Stiftung begründet sind.

Weiterhin hat er die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) aufgefordert,

- die Zwecke ihrer Zuwendung an die Stiftung „Projektberatung, -entwicklung und -betreuung – Wohnen für Familien in Hamburg“ zu präzisieren, damit eine sachgerechte Verwendung ermöglicht und die Zweckerfüllung festgestellt werden kann,
- die dem oben genannten Projekt zugeordneten Stellenanteile exakt zu ermitteln, die Förderung auf diese zu beschränken und Vorgaben sowie messbare Kennzahlen für den Einsatz des Personals zu entwickeln,
- die Finanzierung von Teilen der Personalkosten des Vorstands und der Verwaltungsmitarbeiter (Overhead) der Stiftung als institutionelle Förderung auszugestalten, sowie
- Beratungsleistungen der Lawaetz-Stiftung gegenüber der Behörde zur Entwicklung von sozialräumlichen Hilfen und Angeboten in der Jugendhilfe (Projekt SHA) bzw. vergleichbare Beratungsleistungen, bei denen sie und die Stiftung in einem direkten Leistungsaustauschverhältnis stehen, konkret zu definieren, und statt der Stiftung hierfür Zuwendungen zu gewähren, die Leistung unter Beachtung des Vergaberechts zu beauftragen, soweit eine eigene Leistungserbringung nicht wirtschaftlicher erscheint.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat erklärt, er werde die wirtschaftliche Entwicklung und die Immobilienbestände der Lawaetz-Stiftung weiter beobachten und bewerten. Die BASFI gehe mittelfristig aufgrund wachsender Zahlen von Menschen mit sozialem Unterstützungsbedarf nicht davon aus, dass Vermietungsprobleme auftreten.

Die Stiftung hat ihr Immobilienvermögen und somit mögliche Risiken nicht mehr erweitert. 2017 und 2018 wurden jeweils Jahresüberschüsse erzielt. Laut Lagebericht 2018 der Lawaetz-Stiftung bestehen jedoch Risiken in der Realisierung der Baubetreuerpauschalen. 2018 wurde in diesem Bereich kein neues Projekt akquiriert. Bis Ende 2020 sollen lediglich vier Projekte realisiert werden.

Die Behörde hat weiter mitgeteilt:

- Für „Projektberatung, -entwicklung und -betreuung – Wohnen für Familien in Hamburg“ würden nun die konkreten Projekte und baulichen Realisierungsvorhaben unter Angabe von Wohneinheiten und Flächen im Zuwendungsbescheid aufgelistet und spezifiziert. Die Lawaetz-Stiftung habe unterjährig pro Quartal zu berichten.
- Die Overheadkosten der Lawaetz-Stiftung werden seit dem Jahr 2016 im Rahmen einer institutionellen Förderung finanziert.
- Für Beratungsleistungen ist seit dem Jahr 2016 eine Kostenvereinbarung nach § 77 SGB VIII abgeschlossen. Der Forderung des Rechnungshofs, die Leistungen für das Projekt SHA an die Lawaetz-Stiftung im Zuge eines zivilrechtlichen Vertrags unter Beachtung des Vergaberechts zu beauftragen, ist die BASFI somit nicht nachgekommen.
- Die Kostenvereinbarung definiert den Leistungsumfang zwar wesentlich konkreter als zuvor der Zuwendungsbescheid, der Rechnungshof hält jedoch auch diese Finanzierungsform für rechtlich fraglich, da die Lawaetz-Stiftung mit den beauftragten Beratungen keine sozialrechtlichen Leistungen gegenüber Dritten im Sinne des SGB VIII übernimmt.

Der Hilfeplan in der Kinder- und Jugendhilfe

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration /
Bezirksamt Eimsbüttel / Finanzbehörde

Jahresbericht 2017, Tzn. 79 bis 113

Feststellungen und Bewertung

Werden Hilfen zur Erziehung voraussichtlich für längere Zeit geleistet, soll nach § 36 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ein individueller Hilfeplan aufgestellt werden. Das Hilfeplanverfahren gliedert sich in die Phasen Klärung des Hilfebedarfs, Planung der Hilfe sowie Überprüfung und Entscheidung über Fortschreibung oder Beendigung der Hilfe.

Der Rechnungshof hat die geprüften Stellen aufgefordert,

- Mängel bei der Klärung des Hilfebedarfs zu beseitigen und die Vorgaben zum hilfebegründenden Bericht zukünftig zu beachten,
- das Verfahren zur Auswahl eines Leistungserbringers verbindlich zu regeln sowie vorzugeben, dass Auswahlentscheidungen fachlich nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren sind,
- die zahlreichen Mängel bei der Durchführung des ersten Hilfeplangesprächs und die inhaltlichen Mängel bei der Überprüfung des Hilfeverlaufs abzustellen sowie die Ziele im Hilfeplan so zu vereinbaren, dass eine Prüfung auf Wirksamkeit und Zielerreichung erfolgen kann,
- die Mängel zur turnusmäßigen Überprüfung der Hilfepläne bei der Aufgabenerfüllung zu beseitigen und rechtzeitig für die Aufstellung und Bekanntgabe der weiteren Hilfepläne zu sorgen,
- das zur Gefährdungseinschätzung vorgeschriebene „Diagnoseinstrument Kindeswohlgefährdung“ stets anzuwenden, die kollegiale Beratung in der vorgesehenen Art und Weise durchzuführen und zu dokumentieren,
- Kindeswohlgefährdungs-Meldungen, die erstmalig zur Bewilligung einer Hilfe zur Erziehung geführt haben, deutlich im Protokoll des ersten Hilfeplangesprächs aufzuführen und eindeutig festzulegen, welche Aussagen im Protokoll aufzunehmen sind, im weiteren Hilfeverlauf die Entwicklung der Kindeswohlgefährdung zu beobachten und in den jeweiligen Protokollen der Hilfeplangespräche zu thematisieren, bis feststeht, dass die Kindeswohlgefährdung zweifelsfrei abgewendet wurde sowie

- für die qualitative Verbesserung der Berichte Sorge zu tragen und auf die Vereinbarung von standardisierten Musterberichten mit den Trägern der freien Jugendhilfe und dem Pflegekinderdienst hinzuwirken.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und die Forderungen umgesetzt:

Weitere Entwicklung

- Um die Vorgaben für den hilfebegründenden Bericht einzuhalten, ist im Bezirksamt Eimsbüttel ein Prüfverfahren zur Bewilligung von neuen Leistungen, zu Weiterbewilligungen und zur Schließung von Klärungsphasen entwickelt worden. Zur Dokumentation dient ein Vordruck, der zur Akte zu nehmen ist. Zudem hat die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) ein Standardformular für den hilfebegründenden Bericht entwickelt, das von allen Bezirksamtern anzuwenden ist.
- Die Verpflichtung zur Begründung und zur Dokumentation der Auswahlentscheidung ist in der Arbeitsrichtlinie „Hilfe zur Erziehung (HzE)“ beschrieben worden.
- In der Arbeitsrichtlinie wurde festgelegt, dass das erste Hilfesprechgespräch vor Beginn der Hilfe stattfinden soll. Zur Vermeidung inhaltlicher Mängel und zur Vereinbarung von Zielen, die eine Prüfung auf Wirksamkeit und Zielerreichung ermöglichen, sind Schulungen durchgeführt worden.
- Die einzuhaltenden Fristen zur Überprüfung sowie zur Aufstellung und Bekanntgabe weiterer Hilfepläne sind ebenfalls in der Arbeitsrichtlinie festgeschrieben worden. Zudem unterstützen die Geschäftsstellen der Allgemeinen Sozialen Dienste ihre Fachkräfte bei der Überwachung der Fristen.
- Es wurden Veranstaltungen zur Anwendung des „Diagnoseinstruments Kindeswohlgefährdung“ durchgeführt. Deren Ergebnisse seien in die tägliche Arbeit übernommen worden. Kollegiale Beratungen fanden regelmäßig – bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auch kurzfristig – statt und die Ergebnisse würden in einem Dokumentationsbogen festgehalten.
- Im Vordruck zum hilfebegründenden Bericht wurde ein Feld mit der Kennzeichnung „Es handelt sich um eine Maßnahme zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung“ eingefügt. Für eine stärkere Berücksichtigung von Kindeswohlgefährdungs-Meldungen im Hilfeplanverfahren ist im Hilfeplan-Protokoll regelmäßig anzugeben, ob sogenannte „Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung“ vorliegen. Die Entwicklung im weiteren Hilfeverlauf ist in den Protokollen darzustellen. Dabei sollen die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung dienenden Maßnahmen bis zur Feststellung, dass die Kindeswohlgefährdung beendet ist, eindeutig dokumentiert werden.

- Im Fachverfahren JUS-IT wurde auf der Startseite der Jugendhilfeakte ein Feld mit einem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung eingefügt. Zusätzlich ist das Datum der letzten festgestellten Kindeswohlgefährdung ersichtlich.
- Die BASFI und die Bezirksämter haben über einen Muster-Trägerbericht, in dem auch auf Kindeswohlgefährdungen und deren Auswirkungen auf den weiteren Hilfeverlauf eingegangen wird, Einvernehmen hergestellt. Diese Vorlage soll mit dem Ziel einer Vereinheitlichung der Gliederungspunkte in den Trägerberichten mit den Verbänden besprochen werden. Angestrebt werde eine Regelung hierzu bis Ende 2020.

Schulbudgets

Behörde für Schule und Berufsbildung

Jahresbericht 2017, Tzn. 114 bis 125

Der Rechnungshof hat gefordert,

- die Budgetunterschreitungen der Schulen einem verbesserten regelmäßigen Controlling zu unterziehen,
- zu prüfen, ob die jährliche Höhe der Schulbudgets bedarfsgerecht ermittelt und im Haushaltsplan veranschlagt wurde,
- regelmäßig Schulungen zur schulinternen Budgetsteuerung durchzuführen und auf die Schulen einzuwirken, dass diese nach den Vorgaben des behördlichen Leitfadens „Budgetierung macht Schule“ handeln sowie
- dafür zu sorgen, dass die Schulen alle vorhandenen Möglichkeiten zur Erzielung von Erlösen vollständig ausschöpfen und die bestehenden Vorschriften einhalten.

**Feststellungen
und Bewertung**

Der Senat hat die Forderungen des Rechnungshofs anerkannt und umgesetzt:

- Die Schulbudgetstände der einzelnen Schulen würden inzwischen regelmäßig überwacht. Sowohl die Auskömmlichkeit der Schulbudgets als auch wesentliche Unterschreitungen würden dabei in den Blick genommen.
- Für Schulleitungen und Schulbüros würden mehrmals im Jahr Schulungen und Workshops durchgeführt. Auch bei anderen Gelegenheiten wirke die Behörde auf die Einhaltung der Vorgaben des Leitfadens hin.
- Die Behörde habe die Schulen mehrfach über die verpflichtende Einhaltung der Vorschriften über die Erhebung von Einnahmen informiert.

**Weitere
Entwicklung**

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Jahresbericht 2017, Tzn. 126 bis 146

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Kostenentwicklung für Leistungen der Eingliederungshilfe sowie die zur Zielerreichung erforderliche Qualitätssicherung untersucht und gefordert, das Budgetrecht der Bürgerschaft zu beachten und erwartbare Kostensteigerungen realistisch zu veranschlagen. Er hat außerdem empfohlen,

- die Ziele im Haushaltsplan zu konkretisieren und zunehmend wirkungsorientierte Kennzahlen auszuweisen,
- zur Kostenbegrenzung in der Eingliederungshilfe bei geeigneten Standorten auf eine Anerkennung als Pflegeeinrichtung hinzuwirken, um eine Trennung der Pflegeleistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe zu erreichen,
- gegenüber den Anbietern darauf hinzuwirken, dass in den Qualitätssicherungsberichten entsprechend dem neuen Berichtsformat primär über die Qualität der Arbeitsergebnisse berichtet wird und
- zur Überprüfung des Erfolgs erbrachter Leistungen die Erkenntnisse der Bezirksämter aus der Einzelfallbearbeitung einzubeziehen.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat im Haushaltsplan 2019/2020 die strukturelle Unterveranschlagung beseitigt und ausgehend von den in 2017 tatsächlich entstandenen Kosten für die Jahre 2019 und 2020 jährliche Steigerungsraten von 4 bzw. 2 % geplant. Die vom Senat angekündigte Konkretisierung der Ziele ist für den Haushaltsplan 2019/2020 noch nicht umgesetzt worden. Eine Abbildung wirkungsbezogener Kennzahlen soll in dem seit Herbst 2019 zur Gewährung von Sozialhilfe eingesetzten neuen Fachverfahren PROSOZ ermöglicht werden, wurde aber bisher noch nicht umgesetzt.

Es sind keine weiteren Standorte der Eingliederungshilfe als Pflegeeinrichtung anerkannt worden. Zukünftige Anerkennungsverfahren sieht die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration in Abhängigkeit von der vollständigen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

Die Behörde hat die nach dem neuem Berichtsformat vorgelegten Qualitätssicherungsberichte ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertung haben zu einer Anpassung des künftigen Berichtsformats

geführt. Im Zuge dieser Anpassung wurde auch entschieden, dass ein Anbieter über alle von ihm betriebenen Einrichtungen künftig in der Regel nur einen zusammengefassten Qualitätssicherungsbericht vorzulegen hat.

Ob derart zusammengefasste Berichte eine noch ausreichende Beurteilung der Qualität der in einer Einrichtung erbrachten Leistungen zulassen, bleibt abzuwarten.

Laut Mitteilung des Senats sollte die Einbeziehung von Erkenntnissen der Bezirksämter erst im neuen Fachverfahren PROSOZ umgesetzt werden. Bisher ist dies aber noch nicht erfolgt.

Kommunale Eingliederungsleistungen für Arbeitsuchende

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration /
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Jahresbericht 2017, Tzn. 147 bis 165

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat

- empfohlen, im Zuge der Neuausschreibung der Schuldnerberatung Kriterien für die Kündigung bzw. Verlängerung von Verträgen zu entwickeln und darauf hinzuwirken, die Wartezeiten auf Beratungsleistungen weiter zu verkürzen,
- Unstimmigkeiten in den Daten über die Inanspruchnahme der Lebenslagenberatung durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg (t.a.h.) einerseits und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) andererseits festgestellt und gefordert, diese im Zuge der geplanten Evaluation aufzuklären und zukünftig die Datenerhebungen bei Trägern und t.a.h. zu synchronisieren, sowie
- für die Suchtberatung empfohlen, die Zahl der angetretenen Beratungen in die Zielvereinbarung für die Arbeit von t.a.h. aufzunehmen, diese als Grundlage der fachlichen Steuerung zu nutzen und gemeinsam mit t.a.h. und den Trägern Wirkungsanalysen durchzuführen, bei denen zumindest der erfolgreiche Zugang in das Hilfesystem überprüft wird.

Weitere Entwicklung

Der Senat und die Behörden haben mitgeteilt:

Bei Neuausschreibung der Schuldnerberatung zum 1. August 2018 – mit einer Laufzeit von drei Jahren und einer zweimaligen optionalen Vertragsverlängerung um je weitere zwei Jahre – seien Kriterien zur Verlängerung entwickelt worden. Erhebliche Zielverfehlungen oder Beanstandungen der Qualität der Beratung schlossen eine Verlängerung aus. Zur Beurteilung der Zielerreichung seien Zielzahlen mit den Anbietern vereinbart worden. Würden die Ziele in der Gesamtbetrachtung um mehr als 30 % verfehlt oder gäbe es eine erhebliche Abweichung von anderen Anbietern (größer als 15 % vom Durchschnitt), sollten die Verträge nicht verlängert werden.

Die Wartezeit auf eine Beratung, die zum Zeitpunkt der Prüfung über vier Monate betrug, sei gesenkt worden. Sie habe zum Jahresende 2017 bei 109 und zum Jahresende 2018 bei 68 Tagen gelegen. In 2019 sei sie auf Grund höherer Nachfrage, stärkerer Etablierung der Angebote sowie Umstellungsprozessen bei einem

Träger auf 92 Tage angestiegen, liege aber weiterhin unter der von der BASFI definierten Grenze von 100 Tagen.

Unstimmigkeiten in der Dokumentation der Lebenslagenberatung seien bei der Neuvergabe im Jahr 2018 behoben und die Berichtspflichten der Träger an die BASFI und t.a.h. angepasst worden. t.a.h. erfasse sechs Monate nach Abschluss den Verbleib der Beratenen, insbesondere die Anzahl der Eintritte in Maßnahmen oder Beschäftigung.

In der Suchtberatung könne als Zielzahl nur die Anzahl der an die Suchtberatung verwiesenen Personen vereinbart werden. Diese sei jedoch nicht zur Steuerung geeignet. Steuerungsrelevant sei die Quote der Personen, die eine dauerhafte Beratung in Anspruch nehmen. Hierfür sei jedoch nicht t.a.h. allein verantwortlich. Im Jahr 2019 seien von 219 von t.a.h. an die Suchtberatungsstellen verwiesenen Personen 91 in die Beratung aufgenommen worden. Dies sei ein Erfolg. Die Analyse der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolge – wie bei anderen kommunalen Eingliederungsleistungen – nun vierteljährlich. Die Zahlen vom 3. Quartal 2019 zeigten, dass über 40 % der Beratenen sechs Monate nach Beendigung der Suchtberatung in Maßnahmen integriert worden seien oder die Hilfebedürftigkeit überwunden hätten. Dies entspreche der Wirkung anderer flankierender Leistungen.

Zuwendungen an einen Träger von sozialen Projekten

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Jahresbericht 2017, Tzn. 177 bis 195

Feststellungen und Bewertung

Bei Förderungen, die einem Träger sozialer Projekte gewährt wurden, der sich nahezu ausschließlich durch Zuwendungen finanziert, hat der Rechnungshof kritisiert, dass die Behörde

- Organisationsmaßnahmen, die dauerhaft zu erheblichen Mehrkosten für den laufenden Betrieb des Trägers (Overhead) führten, nicht auf ihre Angemessenheit geprüft und beurteilt hat,
- Fahrtkosten trotz vorhandener Abfahrkarten gesondert erstattete und
- wesentliche Gespräche und Vereinbarungen nicht in den Akten dokumentierte.

Er hat – auch mit Blick auf vergleichbare Förderungen anderer Träger – gefordert,

- die Berücksichtigungsfähigkeit von Overheadkosten grundlegend und nach wirtschaftlichen Maßstäben festzulegen,
- auf eine einheitliche Regelung für Overheadkosten in der gesamten Freien und Hansestadt Hamburg hinzuwirken, und
- vorhandene Fahrkarten vorrangig einzusetzen.
- Gespräche (Inhalt und Ergebnis) und E-Mails vollständig zu dokumentieren, damit das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und eine Revisionsfähigkeit gegeben ist.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Umsetzung zugesagt.

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) hat seit dem Jahr 2019 in ihrer Dienstvorschrift für die Gewährung von Zuwendungen regelhaft die Overheadkosten gedeckelt. In den Fällen, in denen eine Pauschale für die Abgeltung der Overheadkosten in Betracht kommt, können bis zu 10 % der zuwendungsfähigen direkten Bruttopersonalkosten als Overhead bewilligt werden. Pauschalen, die im Einzelfall höher liegen, aber maximal 15 % nicht überschreiten, sind im Rahmen der Antragsprüfung zu begründen. Höhere Overheadkosten sind nur bei kleinen Trägern oder bei besonderem Interesse an der Durchführung eines Projekts möglich.

Für die Projekte des Jahres 2020 geht die BASFI davon aus, dass in der überwiegenden Zahl der Zuwendungsfälle (voraussichtlich 78 von 132) eine Overheadpauschale von 10 % und weniger und nur in 54 Fällen zwischen 10 und 15 % gewährt wird. Höhere Bewilligungen seien nicht vorgesehen.

Eine hamburgweite Übernahme dieser Regelung ist bisher nicht erfolgt, die BASFI will dies aber gegenüber der zuständigen Finanzbehörde erneut ansprechen.

Erläuternde Ausführungen zum Einsatz vorhandener Fahrkarten sind noch nicht geschaffen worden. Dies soll im Rahmen einer umfangreicheren Überarbeitung des Handbuchs Zuwendungen der BASFI geschehen. Darüber hinaus sei vorgesehen, einen entsprechenden Textbaustein in den Zuwendungsbescheid zu übernehmen.

Die Behörde hat zum 1. Januar 2019 zur Verbesserung der Aktenführung in ELDORADO eine Dienstvorschrift zur Aktenvollständigkeitskontrolle erlassen. Damit soll erreicht werden, dass die bereits bestehenden Vorschriften zur Aktenführung und der Dokumentation von Verwaltungshandlungen eingehalten werden.

Zuwendungen an Träger von Integrationszentren

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Jahresbericht 2017, Tzn. 196 bis 203

Feststellungen und Bewertung

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) fördert die Arbeit von Integrationszentren auf der Basis einer Förderrichtlinie durch Zuwendungen.

Der Rechnungshof hat gefordert,

- geeignete Messgrößen in der Förderrichtlinie festzulegen, damit die BASFI die Wirkung des Förderprogramms beurteilen kann, und
- in den Zuwendungsbescheiden für jede Maßnahme das Ziel so genau zu bezeichnen, dass die jeweilige Zielerreichung gemessen werden kann.

Der Rechnungshof hat darüber hinaus festgestellt, dass in einzelnen Fällen Nachweise der Integrationszentren über die Verwendung der Mittel unvollständig oder Angaben nicht nachvollziehbar waren.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und eine Umsetzung der Forderungen zugesagt.

- Die BASFI hat die Förderrichtlinie überarbeitet und gibt sie jährlich neu bekannt. In der Richtlinie sind die Förderziele neu definiert worden.
- Nach den Angaben der BASFI sind ab 2016 die Kennzahlvorgaben in den Zuwendungsbescheiden an die Integrationszentren angepasst worden. Zur Messung, ob das Ziel der Maßnahme jeweils erreicht worden ist, sei der jeweilige Grad der Zielerreichung festgelegt worden.

Die Behörde hat weiter mitgeteilt, die Integrationszentren seien verpflichtet, in Statistikbögen die relevanten Daten zu erfassen. Sie würden zunächst selbst bewerten, ob die einzelne Leistung erfolgreich war und eine Stabilisierung des bzw. der Ratsuchenden erreicht werden konnte.

Eine Erfolgskontrolle durch die Behörde im Sinne der LHO und gemäß ihrer Dienstvorschriften zum Zuwendungsrecht, die einen mehrjährigen Zeitraum abdeckt, sei erstmalig für 2020 vorgesehen.

Die BASFI hat darüber hinaus in ihren Dienstvorschriften zum Zuwendungsrecht vorgeschrieben, dass die Vollständigkeit der für die Verwendungsnachweisprüfung eingereichten Unterlagen des Zuwendungsempfängers zu prüfen sowie die Zweckerreichungskontrolle durchzuführen und zu dokumentieren ist.

Kontrolle der Verwendungsnachweise bei Zuwendungen

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration /
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz /
Finanzbehörde

Jahresbericht 2018, Tzn. 70 und 103 bis 130

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Abläufe und Arbeitsweisen im Zusammenhang mit der Durchführung weitergehender Verwendungsnachweisprüfungen zu verändern, um eine höhere Transparenz zur Auswahl der Prüfungsfälle zu erreichen, den Aufwand für die Realisierung von Rückforderungen zu reduzieren und Prüfungsergebnisse zeitnäher umzusetzen. Im Einzelnen hat er angeregt,

- die Auswahl der zu prüfenden Fälle stärker risikoorientiert zu treffen,
- bei der jährlichen Prüfungsplanung auch die nicht für eine Prüfung vorgesehenen Fälle zu benennen,
- die weitergehenden Prüfungen jeweils schwerpunktorientiert durchzuführen,
- ergebnisbezogene Prüfberichte abzufassen und
- die bestehende Automationsunterstützung bei der Prüfungsplanerstellung und der Abwicklung der Prüfungen zu verbessern.

Weitere Entwicklung

Die jährliche Prüfungsplanung ist inzwischen um Angaben zu Prüfungen ergänzt worden, die nicht oder erst später durchgeführt werden sollen. Die Dienstvorschriften der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) und der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zur Zuwendungsgewährung sind im Hinblick auf eine risikoorientierte Fallauswahl bzw. schwerpunktorientierte Prüfungen modifiziert worden.

Der Geschäftsprozess zur Prüfung der nach Ende des Zuwendungszeitraumes vorzulegenden Verwendungsnachweise ist mit dem Ziel einer fristgerechten Erledigung der Standard- bzw. weitergehenden Prüfung verändert und für BASFI und BGV gleich gefasst worden.

Die neuen Dienstvorschriften beider Behörden enthalten nunmehr die Vorgaben, Prüfungen verstärkt schwerpunktorientiert durchzuführen und sich in Prüfberichten auf die maßgeblichen negativen Prüfungsfeststellungen zu beschränken.

Die Automationsunterstützung soll mit Einführung einer verbesserten Software für die Zuwendungsgewährung verbessert werden.

Pädagogisch-Therapeutisches Fachpersonal an Schulen

Behörde für Schule und Berufsbildung

Jahresbericht 2018, Tzn. 157 bis 175

Pädagogisch-Therapeutisches Fachpersonal (PTF) gibt es in jeder staatlichen hamburgischen Schulform. Es ist beratend, unterrichtsbegleitend, erzieherisch oder therapeutisch tätig.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat gefordert,

- spätestens mit Wirkung zum 1. August 2018 eine neue Dienstzeitregelung für PTF zu beschließen,
- dafür zu sorgen, dass die Schulen die vorgegebene Dienstzeitregelung einhalten,
- unterstützende Angebote für schulische Führungskräfte, insbesondere zur PTF-Einsatzplanung zu entwickeln,
- für einen gleichartigen PTF-Einsatz der Schulen Sorge zu tragen sowie
- die Stärkung der Schulaufsicht bzw. die Koordinierung sämtlicher behördlicher Aufgaben im Zusammenhang mit dem PTF zu prüfen.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und die Forderungen umgesetzt:

- Für das PTF ist zum 1. August 2018 eine neue Dienstzeitregelung in Kraft getreten.
- Die Behörde hat den Schulen für die Einhaltung der Dienstzeitregelung einen Arbeitszeitrechner, der die Zeiteile der verschiedenen Tätigkeiten bestimmt, zur Verfügung gestellt und klare Vorgaben für den Einsatz des PTF entwickelt.
- Es wurden Schulungsangebote für die schulischen Führungskräfte zum Einsatz des PTF eingerichtet.
- Die Schulaufsicht bespreche mit den Schulleitungen regelhaft den Einsatz des PTF, um einen gleichmäßigen Einsatz der PTF an den Schulen zu gewährleisten.

- Die Behörde hat in der Grundsatzabteilung eine Referentenstelle geschaffen, die für Fragen zum Einsatz und zur Qualitätssicherung der Tätigkeiten des PTF zuständig ist.

Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen

Behörde für Schule und Berufsbildung

Jahresbericht 2018, Tzn. 176 bis 206

Feststellungen und Bewertung

Die Ganztägige Bildung und Betreuung in Schulen (GBS) erfolgt in Form einer Kooperation zwischen jeweils einer Schule und einem Träger oder einem Trägerverbund der Jugendhilfe. Neben der GBS erfolgt eine ganztägige Betreuung auch durch die Schulen selbst als Ganztagsschule (GTS).

Der Rechnungshof hat gefordert,

- zu prüfen, ob bei der jährlichen Anmelderunde von Kindern, die sich bereits in der Betreuung befinden, die erneute Anmeldung mit vollständig neuer Datenerhebung notwendig ist, zumal Datenänderungen jeweils zeitnah zu melden sind,
- die Pauschalen für den Ausgleich der Auslastungsrisiken an die tatsächlichen Risiken der Kooperationspartner anzupassen und um rund 30 % zu kürzen,
- die gebuchten Betreuungsleistungen stundengenau zu erfassen und ein Abrechnungsverfahren zu vereinbaren, welches sich an der tatsächlichen Leistungserbringung der Kooperationspartner orientiert,
- die Kosten für die Betreuungsarten GBS und GTS getrennt zu berechnen,
- eine Kostenkennzahl für den Mehrbedarf der Schülerjahreskosten für die GBS zu berechnen sowie
- die Kostenkennzahlen, die den Mehrbedarf der Schülerjahreskosten für GTS dokumentieren, neu zu berechnen und im Haushaltsplan sowie in allen anderen Veröffentlichungen der kommenden Jahre zu aktualisieren und damit richtig darzustellen.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Forderungen des Rechnungshofs anerkannt und eine Umsetzung zugesagt:

- Mit dem geplanten GBS-Online-Anmeldeverfahren solle eine vereinfachte Anmeldung umgesetzt werden.

- Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) sei mit den Verbänden in Gesprächen zum Entgeltsystem, um u. a. die Höhe des Auslastungsrisikos anzupassen.
- Im Rahmen dieser Gespräche thematisiere sie auch die Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich der Wahl eines geeigneten Abrechnungssystems (Pauschalierung versus stundengenaue Abrechnung).
- Die BSB prüfe die getrennte Berechnung von GBS und GTS. Die Prüfung sei aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren noch nicht abgeschlossen.
- Auch die Berechnung einer Kostenkennzahl für den Mehrbedarf der Schülerjahreskosten für die GBS habe vor dem Hintergrund der Gespräche mit den Verbänden noch nicht abgeschlossen werden können.

Mit dem Haushaltsplan 2019/2020 sind die Kostenkennzahlen für den Mehrbedarf der Schülerjahreskosten für Ganztagschulen aktualisiert worden.

Hamburger Volkshochschule

Behörde für Schule und Berufsbildung

Jahresbericht 2018, Tzn. 207 bis 226

Feststellungen und Bewertung

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) hat ihre Steuerungs- und Aufsichtsfunktion gegenüber der Hamburger Volkshochschule (VHS) nur eingeschränkt wahrgenommen. Seit 2013 wurden mit der VHS keine Ziel- und Leistungsvereinbarungen mehr abgeschlossen.

Der Rechnungshof hat dies beanstandet und die BSB aufgefordert bzw. ihr empfohlen,

- künftig wieder eine Globalsteuerung mit jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen gegenüber der VHS zu praktizieren,
- zu prüfen, ob und in welcher Detailliertheit in den Vereinbarungen Vorgaben zur Gestaltung des Kursangebots der VHS und zur Zuschussverwendung aufzunehmen sind sowie
- zu prüfen, ob in zukünftigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen Vorgaben zur Entgeltgestaltung aufgenommen werden sollten.

Die BSB hat zudem die für Entgelte vorgesehene jährliche Kostendeckungsüberprüfung durch die VHS nicht eingefordert und in der Folge auch nicht gegenüber dem Senat berichtet.

Der Rechnungshof hat dies beanstandet und die BSB aufgefordert, die VHS künftig jährlich auf ihre Prüf- und Berichtspflicht hinzuweisen und den Senat über die Ergebnisse zu informieren.

Der Rechnungshof hat weiterhin beanstandet, dass

- sich das 2015 neu eingeführte erlösorientierte Entgeltsystem der VHS nicht hinreichend an den Kosten des jeweiligen Kursangebots orientiert hat,
- die Entgeltfestlegung ohne ausreichende Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes bestimmter Kurse erfolgt ist und
- einzelne Kurse für Kleingruppen, bei denen die Mindestteilnehmerzahl deutlich unterschritten wurde, trotz Zuschlags eine zu geringe Kostendeckung aufwiesen.

Er hat die VHS aufgefordert zu prüfen,

- inwieweit künftig bei Kursen, die über ein angemessenes Grundbildungsmaß hinausgehen, zumindest kostendeckende Entgelte und für Kurse, die einen hohen privaten und/oder beruflichen wirtschaftlichen Wert bieten, am Marktniveau orientierte Entgelte erhoben werden können und
- wie eine Kleingruppenregelung festgelegt werden kann, mit der zumindest der Kostendeckungsgrad wie bei Erreichen der Mindestzahl von Teilnehmenden sichergestellt wird.

Ferner hat er empfohlen, das erlösorientierte Entgeltsystem jedenfalls um ein vollkostenbasiertes System zur Ermittlung von Kostendeckungsgraden zu ergänzen.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt. Die BSB und die VHS sind den Forderungen und Empfehlungen in weiten Teilen nachgekommen und haben Folgendes veranlasst:

Weitere Entwicklung

- Die Globalsteuerung durch die BSB erfolgt inzwischen wieder über zweijährliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der VHS. Diese Ziel- und Leistungsvereinbarungen sehen vor, dass die VHS den Betriebsmittelzuschuss unter besonderer Berücksichtigung der vereinbarten Produktkennzahlen und Aufgabenschwerpunkte einsetzt. Auf die zugesagte Änderung der Geschäftsordnung hat die BSB verzichtet.
- Die BSB hat nach Prüfung entschieden, keine Vorgaben zur Entgeltgestaltung in die Ziel- und Leistungsvereinbarung 2019/2020 aufzunehmen, um die Unabhängigkeit der Wirtschaftsführung der VHS nicht einzuschränken.
- Die BSB hat die VHS wieder in das regelmäßige Verfahren zur Kostendeckungsüberprüfung einbezogen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind in die jährlichen Gebührendrucksachen des Senats eingeflossen.
- Die VHS hat geprüft, inwieweit künftig bei Kursen mit hohem wirtschaftlichem Wert am Marktniveau orientierte Entgelte erhoben werden können und dabei auch eine angemessene Kostendeckung sowie Aspekte der Marktsegmentierung einbezogen. Zu der Frage, ob dies zu einer Entgelterhöhung geführt hat, hat sich die VHS nicht geäußert.
- Nach Prüfung der Kleingruppenregelung hat die VHS erklärt, dass Kleingruppen mit Zuschlag zumindest im Durchschnitt ebenso kostendeckend seien wie Standardkurse.
- Die VHS hat auf ein vollkostenbasiertes System zur Ermittlung von Kostendeckungsgraden umgestellt. Seit 2018 wird es stufenweise angewandt. Erste Erkenntnisse daraus finden bereits auf die Bemessung einzelner Kursentgelte Anwendung.

Unterbringung in und nach dem Asylverfahren

Behörde für Inneres und Sport /
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Jahresbericht 2018, Tzn. 689 bis 715

Feststellungen und Bewertung

Hohe Zuzugszahlen von Flüchtlingen dürfen nicht dazu führen, dass beim Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie kassenrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt werden. Der Rechnungshof hat kritisiert, dass die Behörden

- beim Ausbau der Unterbringungskapazitäten bereits vor dem starken Anstieg der Flüchtlingszahlen ab dem Herbst 2015 stets hinter den selbst gesteckten Zielen zurückblieben, so dass sich die Problemlagen bei der Unterbringung sowie der Kostendruck verschärften,
- es bei der Beauftragung von Hilfsorganisationen unterlassen haben, konkrete Vorgaben für die zu erbringenden Leistungen und die Beschaffung der hierzu notwendigen Güter zu formulieren, und
- die lückenlose Dokumentation der Beschaffungsvorgänge nicht gesichert haben.

Der Rechnungshof hat die Behörden zu einer nachträglichen Kontrolle der Abrechnungen für den Betrieb der Erstaufnahmen aufgefordert, um zu viel gezahlte Gelder zurückfordern zu können. Er hat empfohlen, die Finanzierung zumindest teilweise auf Basis von Kostenpauschalen vorzunehmen.

Des Weiteren hat der Rechnungshof die Behörden aufgefordert, Richtwerte pro Platz und Monat für die Unterbringung zu entwickeln, welche sich an den Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft für SGB II- und SGB XII-Leitungen orientieren.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat erklärt:

Er nehme seit 2016 eine Flächen- und Reserveplanung vor, um flexibler und besser auf ansteigende Zugangszahlen reagieren zu können. Diese umfasse das Vorhalten von geeigneten Flächen und Gebäuden sowie eine Konzeption zur schnellen Anpassung der Herrichtungs- und Verwaltungsstrukturen für den nächsten Krisenfall. Sie sei zuletzt im September 2019 fortgeschrieben worden.

Derzeit werde eine Vereinbarung mit der AöR fördern & wohnen für zukünftige Anschaffungen mittels Kostenpauschalen verhandelt.

Zur Sicherung der Dokumentation der Beschaffungsvorgänge habe man inzwischen ausreichend Ressourcen geschaffen.

Im Zuge der nachträglichen Überprüfung der Abrechnungen für das Jahr 2016 seien Überzahlungen in Höhe von rund 400.000 Euro identifiziert und von den Betreibern zurückgefordert worden. Angesichts vertraglicher Ungenauigkeiten mussten jedoch Vergleiche geschlossen werden, sodass im Ergebnis rund 335.000 Euro von den Betreibern zurückgezahlt wurden.

Zur Begrenzung der Unterbringungskosten sowohl für die Anmietung als auch für den Bau von Unterkünften seien Richtwerte festgelegt worden.

II. Wissenschaft, Kultur, Gesundheit und Umwelt

Beteiligungen im Hochschulbereich

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung /
Hochschulen

Jahresbericht 2016, Tzn. 143 bis 155

Jahresbericht 2016, Tzn. 156 bis 179

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat gefordert,

- für eine bestimmungskonforme Verwaltung der Beteiligungen im Hochschulbereich zu sorgen und hierfür ein widerspruchsfreies Regelwerk zu erstellen,
- beim Centrum für angewandte Nanotechnologie GmbH (CAN) in Anbetracht festgestellter zweckwidriger Verwendungen von Haushaltsmitteln gegebenenfalls Rückforderungen zu veranlassen,
- bei der Errichtung einer Gesellschaft und der Ausweitung von Geschäftsfeldern die notwendigen Voraussetzungen, wie die Einwilligung der Behörde und das Vorliegen eines wichtigen staatlichen Interesses, zu prüfen,
- bei der Universität Hamburg Marketing GmbH verbliebene Erlöse aus der Vermietung von Räumen und Flächen im Wirtschaftsplan der Universität Hamburg (UHH) auszuweisen,
- sich einen Überblick über die räumlichen Ressourcen der UHH zu verschaffen sowie
- die Zuwendungshöhe und die Festbetragsfinanzierung der Multimediakontor Hamburg GmbH (MMKH) zu überprüfen, die Verwendungsnachweisprüfung nachzuholen, ausstehende Rückforderungen geltend zu machen, die Ursachen hoher Kassenbestände mitzuteilen und die Prüfung von Ausnahmen vom Besserstellungsverbot künftig rechtzeitig vor der Erteilung von Zuwendungsbescheiden durchzuführen.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und seine Forderungen umgesetzt.

- Die Hinweise für die Beteiligungsverwaltung sind aktualisiert worden und die geforderten Klarstellungen erfolgt.

- Die Geschäftstätigkeit des CAN wurde an die Fraunhofer Gesellschaft übergeben. Im Rahmen der anschließenden Liquidation seien Zuwendungen überprüft und teilweise zurückgefordert worden.
- Die Kriterien für die Gründung von Unternehmen und die Ausweitung von deren Geschäftsfeldern würden geprüft.
- Die UHH nimmt die Vermietung und Verpachtung von Räumen und Flächen wieder selbst wahr und hat sich einen Überblick über ihre räumlichen Ressourcen verschafft.
- Die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Räumen werden im Wirtschaftsplan der UHH abgebildet.
- Zu hohe Kassenbestände des MMKH seien teilweise an die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung zurückgeführt worden.

Drittmittelforschung der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung /
Technische Universität Hamburg-Harburg

Jahresbericht 2017, Tzn. 204 bis 227

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) und die Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH) aufgefordert,

- eine den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes entsprechende Aufgabenwahrnehmung für die Durchführung der Auftragsforschung durch die TuTech Innovation GmbH (TuTech) sicherzustellen, die wirtschaftliche Betätigung der TuTech für die TUHH EU-beihilferechtlich zu beurteilen und für eine rechtssichere Gestaltung der Beziehungen zu sorgen,
- entsprechend den Anforderungen der seit dem Jahr 2009 geltenden EU-Vorschriften, dem sogenannten EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Unionsrahmen), eine Kostenrechnung und eine Trennungsrechnung einzuführen,
- künftig sicherzustellen, dass bei der Auftragsforschung an der TuTech die für die Mittelbewirtschaftung geltenden Bestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hochschulen beachtet werden sowie
- den Geschäftsprozess für „Drittmittelvorhaben“ abzustimmen und in der TUHH zu prüfen, ob bestimmte Aufgaben, wie beispielsweise das Beschaffungswesen, künftig zentral bearbeitet werden können.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen anerkannt. Die BWFG und die TUHH haben zugesagt, künftig entsprechend den Forderungen des Rechnungshofs zu verfahren, und erklärt:

Die BWFG habe der TUHH nach ihrer Prüfung Mitte 2018 mitgeteilt, dass nach ihrer Einschätzung die Beschäftigung des aus Drittmitteln finanzierten Personals bei der TuTech nicht gegen das Hamburgische Hochschulgesetz verstoße. Das Festhalten des Rechnungshofs an seiner rechtlichen Bewertung habe die BWFG zum Anlass genommen, den Sachverhalt noch einmal abschließend zu bewerten. Ein Ergebnis solle bis zum Sommer des Jahres 2020 vorliegen.

Die TUHH hat erklärt:

- Die Trennungsrechnung sei eingeführt und vom Wirtschaftsprüfer im Jahr 2018 testiert worden. Im Jahr 2020 sollen Entgelte in der Auftragsforschung entsprechend den Anforderungen des Unionsrahmens erhoben werden. Die Gemeinkosten sollen in die Projektkalkulation einbezogen werden.
- Die zur Mittelbewirtschaftung geltenden Bestimmungen würden beachtet. Reisekosten würden nach Landes- und Bundesreisekostengesetz abgerechnet. Die Beschaffungsregeln der TuTech würden bis zum Jahr 2020 überarbeitet.
- Die Aufgabenverteilung und Prozessgestaltung seien verbessert worden. Die Verantwortung für diese Aufgaben sei einer neuen Stelle zugeordnet worden und die TUHH habe Mittel für externe Unterstützung bereitgestellt.

Stellplatzvermietung durch die Technische Universität Hamburg-Harburg

Technische Universität Hamburg-Harburg

Jahresbericht 2017, Tzn. 228 bis 233

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat seine Forderung aus dem Jahr 2007 erneuert und die Technische Universität Hamburg-Harburg aufgefordert, ihre Stellplätze kostenpflichtig zu vermieten.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellung anerkannt und die Forderung umgesetzt.

Die Sonderregelung für die unentgeltliche Nutzung von Stellplätzen der TUHH hatte der Senat bereits im Dezember 2009 aufgehoben.

Die Stellplätze werden seit Februar 2018 kostenpflichtig vermietet.

Gebühren und Entgelte für Studiengänge

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung /
Universität Hamburg

Jahresbericht 2017, Tzn. 234 bis 250

Die Universität Hamburg (UHH) führt mehrere eigene Studiengänge in Kooperation mit in Hamburg ansässigen privaten Einrichtungen durch und hat hierfür – mit einer Ausnahme – Verträge mit ihren Kooperationspartnern geschlossen. Teilweise verzichtete sie hierbei auf Erlöse, indem sie diese den Kooperationspartnern überließ. Teilweise haben die UHH selbst und die Kooperationspartner Gebühren und Entgelte für Studiengänge erhoben, obwohl dies hochschulrechtlich nicht zulässig war.

Feststellungen und Bewertung

Für bestimmte besondere Leistungen und Benutzungen hat die UHH Gebühren formell rechtswidrig auf der Grundlage einer Gebührenordnung des Senats anstelle einer eigenen Gebührensatzung erhoben.

Der Rechnungshof hat die UHH insbesondere aufgefordert,

- die bestehenden Kooperationsverträge neu zu verhandeln und im Hinblick auf eine vertragslose Kooperation einen Vertrag unter Beachtung der Hinweise des Rechnungshofs abzuschließen,
- die Gebührensatzung für ihren nicht gebührenfähigen Studiengang aufzuheben sowie
- für die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen und Benutzungen eigene Gebührensatzungen zu erlassen.

Die Behörde hat er aufgefordert, die anderen Hochschulen auf die Notwendigkeit eigener Gebührensatzungen hinzuweisen, und empfohlen, auf die anschließende Aufhebung der Gebührenordnung durch den Senat hinzuwirken.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt.

Weitere Entwicklung

Die UHH hat

- einen Kooperationsvertrag auslaufen lassen und den Studiengang aufgehoben, die fehlende Kooperationsvereinbarung inzwischen abgeschlossen und die übrigen Verträge aktualisiert sowie

- die Gebührensatzung für ihren nicht gebührenfähigen Studiengang aufgehoben und zugesagt, für nicht entgeltfähige Studiengänge keine Entgelte mehr geltend zu machen.

Der Senat hat die Gebührenordnung aufgehoben. Die Hochschulen haben eigene Gebührensatzungen erlassen.

Förderung der Hochschulgastronomie

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung /
Studierendenwerk Hamburg AöR

Jahresbericht 2017, Tzn. 251 bis 261

Die Behörde hat dem Studierendenwerk einen jährlichen „Zuschuss an den Wirtschaftsplan“ als Zuwendung u. a. für die Hochschulgastronomie bewilligt, ohne diese als Zuwendungszweck zu benennen sowie Angemessenheit und Höhe der Zuwendung zu begründen. Dem Studierendenwerk war es zudem vertraglich gestattet, städtische Räume unentgeltlich zu nutzen, ohne dass dies haushaltrechtlich legitimiert war.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Behörde aufgefordert,

- künftig den Zuwendungszweck zu konkretisieren und die Bemessung des Zuwendungsbetrags zu begründen sowie
- die Größenordnung des jährlichen Nutzungswerts der unentgeltlich überlassenen Räume gegenüber der Bürgerschaft darzulegen und auf eine Behebung bestehender Vertragsdefizite hinzuwirken.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und begonnen, diese umzusetzen.

Weitere Entwicklung

Die Behörde

- hat die Bewilligungsbescheide vollständig überarbeitet und
- berichtet regelmäßig gegenüber der Bürgerschaft den Nutzungswert der an das Studierendenwerk unentgeltlich überlassenen Räume und beabsichtigt, für sämtliche Nutzungen des Studierendenwerks in Hochschulgebäuden künftig einheitliche vertragliche Grundlagen zu schaffen.

Förderung Hamburger Privattheater

Behörde für Kultur und Medien

Jahresbericht 2017, Tzn. 262 bis 278

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Behörde aufgefordert,

- eine programmatische Grundlage für die Privattheaterförderung (Förderprogramm) zu schaffen,
- eine Förderrichtlinie für die mehrjährige Förderung zu erlassen und
- nach einer Überprüfung des mehrstufigen Förderverfahrens die vom Rechnungshof festgestellten Verfahrensunsicherheiten zu beseitigen.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt.

Die Behörde für Kultur und Medien hat inzwischen ein Förderkonzept erstellt und eine entsprechende Förderrichtlinie erlassen. Letztere soll auch der Beseitigung von Verfahrensunsicherheiten dienen.

Förderung von Investitionen des Universitätsklinikums Hamburg- Eppendorf

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung /
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Jahresbericht 2017, Tzn. 315 bis 323

Für größere Baumaßnahmen hat das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) nach entsprechendem Beschluss der Bürgerschaft Zuwendungsmittel erhalten. Der Rechnungshof hat Defizite im Zuwendungsverfahren festgestellt und die Bewilligungsbehörde aufgefordert, die insoweit an sie gestellten Anforderungen künftig in jedem Einzelfall zu erfüllen, indem sie

- gegebenenfalls baufachliche Aufgaben durch einen sogenannten Realisierungsträger wahrnehmen lässt,
- dafür benötigte Mittel einwirbt und in den Entscheidungsvorlagen ausweist sowie
- ein Verfahren entwickelt, mit dem eine bis dahin weitgehend unterbliebene Prüfung der Qualität der geplanten Raumprogramme durchgeführt und so eine angemessene Bedarfsdefinition sichergestellt wird.

Weiterhin erhält das UKE sogenannte pauschale Investitionsmittel, von denen beispielsweise medizinische Geräte beschafft werden können. Der Rechnungshof hat eine unwirtschaftliche Mehrfachbefassung und Doppelsteuerung von Beteiligungsmanagement und Zuwendungsbearbeitung festgestellt und ein den rechtlichen Rahmen nutzendes „schlankeres“ Verfahren empfohlen, indem

- der Zuwendungszweck auf den jeweils gültigen Wirtschaftsplan abstellt und so unterjährige Änderungen einbezieht sowie
- Jahresabschlussprüfer intensiver in die Prüfung der Mittelverwendung und die Erstellung des Verwendungsnachweises eingebunden werden.

Der Senat hat zugesagt, bei der Förderung von Einzelinvestitionen

- die Anforderungen für Zuwendungsbauten zu erfüllen,
- in erforderlichem Umfang fachliche Expertise in Anspruch zu nehmen,

Feststellungen und Bewertung

Weitere Entwicklung

- dafür erforderliche Mittel einzuwerben und in den Vorlagen für Kuratorium, Senat und Bürgerschaft anzugeben sowie
- sicherzustellen, dass die mit dem Raumprogramm vorgesehenen Bedarfe sachgerecht sind.

Darüber hinaus hat er die Empfehlungen des Rechnungshofs zu den pauschalen Investitionsmitteln aufgegriffen.

Nach der Bürgerschaftsdrucksache 21/17909 vom 30. Juli 2019 ist für einen Neubau des UKE das Mieter-Vermieter-Modell vorgesehen.

Altlastenbearbeitung

Behörde für Umwelt und Energie

Jahresbericht 2017, Tzn. 324 bis 338

Bei hinreichendem Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten kann die zuständige Behörde u. a. Sanierungsmaßnahmen anordnen. Anstelle einer Anordnung schließt die Freie und Hansestadt Hamburg überwiegend Verträge mit den Pflichtigen, um die erforderlichen Maßnahmen rechtssicher zu regeln.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) aufgefordert,

- vor dem Abschluss von Vergleichsverträgen den Sachverhalt sowie die Bewertung der Rechtslage nebst Durchsetzbarkeit der Forderungen als Basis für die Beurteilung ihrer Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zusammenzufassen und dies zu dokumentieren, dabei ist insbesondere der Verzicht auf weitere Inanspruchnahmen einzubeziehen,
- soweit es sich bei den Vergleichsverträgen um finanzwirksame Maßnahmen handelt, vor deren Abschluss angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen mit Alternativbetrachtungen und Risikodarstellungen durchzuführen und zu dokumentieren,
- keine Sanierungsvergleiche abzuschließen, deren Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht auf Basis der geforderten Analysen, Prüfungen und gegebenenfalls auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen festgestellt wurde sowie
- Entscheidungs- und Zustimmungsvorgaben der VV zu § 21 Gebührengesetz – Stundung, Niederschlagung und Erlass – zu beachten.

Des Weiteren hat der Rechnungshof die BUE aufgefordert,

- vor der Vergabe von Aufgaben an Externe immer die Variante der Erledigung durch eigenes Personal im Rahmen angemessener Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu prüfen,
- vor Verlängerungen externer Aufgabenwahrnehmung Erfolgskontrollen durchzuführen und diese jeweils zu dokumentieren sowie
- ein sicheres Verfahren für die Ermittlung der zutreffenden Kennzahlenwerte zu entwickeln und die Ermittlung jeweils zu

dokumentieren sowie zu prüfen, ob eine Qualitätssicherung vor der Veröffentlichung von Kennzahlenwerten erforderlich ist und diese gegebenenfalls einzurichten.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Umsetzung der Forderungen zugesagt.

Die BUE hat mitgeteilt, sie führe vor der Vergabe von Ingenieurleistungen regelmäßig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch. Sie wolle die Hinweise des Rechnungshofs beachten und habe bereits Verfahren zur Umsetzung der Forderungen des Rechnungshofs zu den Sanierungsvergleichsverträgen und der Aufgabenwahrnehmung durch Externe entwickelt.

Die Kennzahlenwerte würden seit 2017 fast vollständig automatisch generiert und mit Listen hinterlegt. Neben einer Qualitätssicherung durch den Fachbereich habe die zuständige Behörde ein zentrales Kennzahlencontrolling eingeführt.

Vergabe von Aufträgen bei der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Jahresbericht 2018, Tzn. 227-258

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass Beschaffungsverfahren zum Teil erhebliche Mängel aufwiesen. Beispielsweise wurde bei der Vergabe von Aufgaben an Externe auf Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vollständig verzichtet oder sie wurden unzureichend durchgeführt. Der Rechnungshof hat die Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) aufgefordert,

Feststellungen und Bewertung

- künftig das Vergaberecht und die Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und die Verwaltungsvorschrift Korruptionsprävention zu beachten und
- eine reversionssichere Dokumentation der Vergabeverfahren sicherzustellen.

Der Senat hat die Feststellungen anerkannt. Die HAW werde künftig entsprechend den Forderungen des Rechnungshofs verfahren.

Weitere Entwicklung

Die Hochschule hat erklärt, folgende Maßnahmen ergriffen zu haben:

- Die Festsetzung der Reisekosten sei zunächst von Januar 2018 bis Februar 2019 durch die HAW selbst erfolgt und werde seit März 2019 durch die Universität Hamburg wahrgenommen.
- Die Studiengebührenabwicklung werde seit Januar 2018 wieder von der HAW durchgeführt.
- Die Verträge zur juristischen Beratung und Prozessvertretung seien gekündigt worden.
- Die Innenrevision werde seit Juli 2018 nicht mehr durch einen externen Dienstleister, sondern durch die gemeinsame Innenrevision der kleineren Hamburger Hochschulen wahrgenommen.

Gebühren und Entgelte für Studiengänge (II)

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung /
Universität Hamburg

Jahresbericht 2018, Tzn. 259 bis 273

Feststellungen und Bewertung

Die Universität Hamburg (UHH) erhebt für bestimmte Studiengänge und für Studienangebote in der Weiterbildung Gebühren und Entgelte. Der Rechnungshof hat festgestellt:

- Die UHH hat ihren eigenen Hochschullehrenden für deren Tätigkeit in der Weiterbildung Lehrauftragsvergütungen gezahlt, obwohl diese Teil des Hauptamtes und deshalb die gesonderte Vergütung mit dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist. Die Kosten hierfür hat sie in Gebühren- und Entgeltkalkulationen berücksichtigt.

Der Rechnungshof hat die UHH aufgefordert zu prüfen, ob und inwieweit dienst- und besoldungswidrig gezahlte Lehrauftragsvergütungen zurückzufordern und unter Berücksichtigung von Verjährungsfristen Schadenersatzansprüche geltend zu machen sind. Die UHH muss sicherzustellen, dass in Gebühren- und Entgeltkalkulationen künftig nur Kosten für Lehraufträge berücksichtigt werden, die rechtlich zulässigerweise entstehen können.

- Der Rechnungshof hat weitere Mängel in Gebühren- und Entgeltkalkulationen beanstandet und die UHH darüber hinaus aufgefordert, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung von Gebühren und Entgelten auf Kostendeckung einzurichten.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt.

- Kurzfristig hat die UHH geregelt, dass Lehre in der Weiterbildung nur dann zum Hauptamt gehört, wenn das Lehrdeputat im Hauptamt nicht anderweitig ausgeschöpft ist. Anlässlich der Beantwortung des Bürgerschaftlichen Ersuchens „Wissenschaftliche Weiterbildung an Hamburgs staatlichen Hochschulen stärken – Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung (HmbHNVO) anpassen“ (Bürgerschaftsdrucksache 21/16877 vom 16. Dezember 2019) hat der Senat inzwischen dargelegt, dass es „für die Ermöglichung der professoralen Lehre in der wissenschaftlichen Weiterbildung im Rahmen von Nebentätigkeiten an der eigenen Hochschule der Schaffung einer rechtlichen Grundlage auf Gesetzesebene bzw. einer

Ermächtigungsgrundlage für eine verordnungsrechtliche Regelung“ bedürfe. Etwaige Rückforderungs- und Schadenersatzansprüche hat die UHH geprüft und im Ergebnis verneint.

Für den Zeitraum bis zur Schaffung und Inkraftsetzung einer neuen rechtlichen Regelung will die UHH in Abstimmung mit der Behörde und dem Personalamt eine Musterfunktionsbeschreibung für die in der Weiterbildung engagierten Professorinnen und Professoren erstellen, nach der die Lehrtätigkeit in der Weiterbildung nur insoweit Bestandteil des Hauptamtes sein wird, als das Deputat nicht durch Lehre nach § 52 HmbHG ausgeschöpft ist.

- Die UHH hat unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungshofs eine Verfahrensbeschreibung für Gebühren- und Entgeltkalkulationen sowie ein standardisiertes Kalkulationsformular entwickelt, das bei jeder Programmplanung bzw. jedem Angebot zugrunde gelegt werden soll. Die Überprüfung der Kostendeckung soll dadurch gewährleistet werden, dass die Kalkulationen der Weiterbildungsangebote nach dem Laufzeitende mit den Ist-Kosten abgeglichen werden. Der Preis des Angebots soll bei Abweichungen in angemessenen Zeiträumen angepasst werden.

Erlöse in Kultureinrichtungen

Behörde für Kultur und Medien

Jahresbericht 2018, Tzn. 274 bis 304

Feststellungen und Bewertung

Die Staatstheater sollen nach dem Willen des Senats ausgeglichene Jahresergebnisse erzielen. Der Rechnungshof hat die Behörde für Kultur und Medien aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Staatstheater

- sich unter Beachtung ihres kulturellen Auftrags in regelmäßigen Abständen mit der Eintrittspreisgestaltung befassen und
- ihre „Rahmenbedingungen für die Vergabe ermäßigter Eintrittskarten“ aktualisieren.

Zudem soll die Behörde in den Museumsstiftungen und den Deichtorhallen darauf hinwirken, dass diese ihre Erlössituation optimieren, indem sie

- ihre Eintrittspreisgestaltung einer turnusmäßigen Prüfung unterziehen,
- bestehende Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände überprüfen und Rahmenbedingungen für die Vergabe ermäßigter und kostenloser Eintrittskarten schaffen,
- in Fällen der Verlängerung bestehender oder dem Abschluss neuer Miet- bzw. Pachtverträge bei Gastronomie- und Shopflächen das Instrument der freiwilligen Ausschreibung nutzen, mindestens jedoch ein Interessenbekundungsverfahren oder eine eingehende Marktanalyse durchführen, sowie
- bezüglich bisher nicht profitabel geführter Shop-Flächen die Prüfung externer Vergaben bzw. die Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Alternativmodelle verfolgen und im Museumscontrolling die wirtschaftliche Situation der Shops zutreffend darstellen.

Die Behörde muss ferner für die zeitnahe Erstellung von Stiftungskonzepten durch die Museumsstiftungen Sorge tragen sowie die Eindeutigkeit der Kennzahlen und die Richtigkeit der Kennzahlenwerte im Haushaltsplan sicherstellen, zum Beispiel bei der Abgrenzung von Bäckereikunden und Besuchern des Archäologischen Museums auf gleicher Fläche.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und zugesagt, seinen Forderungen nachzukommen.

**Weitere
Entwicklung**

Die Behörde für Kultur und Medien hat erreicht, dass die Staatstheater

- eine Überprüfung ihrer Preisgestaltung jeweils im Rahmen der Erstellung der Wirtschaftspläne vornehmen, zuletzt zur Spielzeit 2019/2020, und
- zu Beginn dieser Spielzeit die Ermäßigungstatbestände für die Vergabe ermäßigter Eintrittskarten angepasst haben.

Auch haben die Museumsstiftungen und die Deichtorhallen

- die Gestaltung der Eintrittspreise und die Möglichkeiten zur Ertragsoptimierung regelmäßig in den Stiftungsräten bzw. im Aufsichtsrat thematisiert,
- im Rahmen der Erstellung ihrer Wirtschaftspläne die Tatbestände für die Vergabe ermäßigter und kostenloser Eintrittskarten angepasst,
- eine Überprüfung ihrer Miet- und Pachtverträge bei Ablauf bzw. anlassbezogen zugesagt und
- teilweise bereits Stiftungskonzepte erstellt bzw. beauftragt, lediglich in einem Fall steht dies aufgrund von Wechseln in den Vorstandspositionen noch aus.

Für nicht profitabel geführte Shop-Flächen werden sie alternative Lösungen verfolgen und die wirtschaftliche Situation der Shops im Museumscontrolling zutreffend darstellen.

Die Ermittlung von Kennzahlen für den Haushaltsplan erfolgt künftig anhand von abgestimmten Kennzahlenblättern, deren Inhalte auch in das Kennzahlenbuch der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen worden sind. Diese sollen die Grundlage für die synchronisierte zweifelsfreie Beschreibung bzw. Definition und Ermittlung der Kennzahlenwerte bilden. Hinsichtlich der Darstellung der Besucherzahlen im Archäologischen Museum soll künftig die kostenfreie Nutzung des Angebotes im Bischofsturm separat als neue Kennzahl mit entsprechender Definition der Zählweise dargestellt werden. Eine Abgrenzung von Bäckereikunden und Museumsbesuchern ist damit nicht verbunden.

Hamburgisches Friedhofswesen

Behörde für Umwelt und Energie / Bezirksämter Hamburg-Mitte,
Altona, Bergedorf und Harburg / Finanzbehörde /
Hamburger Friedhöfe AöR

Jahresbericht 2018, Tzn. 335 bis 371

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat angesichts eines erheblichen Überhangs an Friedhofsflächen die fehlende Friedhofsflächenbedarfsermittlung und -planung beanstandet und der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) u. a. empfohlen,

- Friedhofsüberhangflächen, die für eine andere Nutzung in Betracht kommen, zu identifizieren und darauf hinzuwirken, dass diese Flächen nach Schließung und Entwidmung für andere Nutzungen zur Verfügung stehen sowie
- im Rahmen der laufenden Novellierung des Bestattungsrechts eine Anpassung des Friedhofszwecks sowie der Erlaubnistatbestände und Verbotsvorschriften an die veränderten Nutzungsanforderungen herbeizuführen.

Zudem hat er die BUE im Interesse eines wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Mitteleinsatzes aufgefordert,

- auf eine Zusammenführung der staatlichen Friedhöfe bei der Hamburger Friedhöfe AöR (HF) hinzuwirken,
- mit der HF ein Verfahren zur Regelung einer am notwendigen Aufwand orientierten Erstattung für die Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns zu vereinbaren,
- eine Grundsatzentscheidung zur Festlegung und Finanzierung der Gräber im öffentlichen Interesse sowie der kulturell und historisch wertvollen Grabmale und Denkmäler herbeizuführen,
- die vollständige Finanzierung der Erstattungen durch Anmeldungen zum Haushaltsplan in die Wege zu leiten sowie
- die Verteilung der Zuweisung für die Betriebskosten der bezirklichen Friedhöfe an die Bezirksämter auf ihre Bedarfsgerechtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung vorzunehmen.

Außerdem hat er die BUE und die HF aufgefordert,

- dem Senat Gebührensätze künftig grundsätzlich nach Maßgabe der rechnerischen Produktkosten zur Festlegung vorzuschlagen bzw. Abweichungen hiervon gebührenrechtlich zu begründen und
- soweit erforderlich, im Rahmen der nächsten Änderungen der Bestattungsgebührenordnung schrittweise auf entsprechende Gebührenanpassungen hinzuwirken.

Ferner hat er die Bezirksämter aufgefordert,

- für eine bedarfsgerechte Betriebskostenzuweisung die vollständige Erfassung der konkreten Kosten und Erlöse, die den bezirklichen Friedhöfen zuzurechnen sind, zu gewährleisten sowie
- für die Feststellung der Gesamtkostendeckung im Rahmen der jährlichen Gebührenüberprüfung die für die Ermittlung der Kostendeckungsgrade erforderlichen Daten zutreffend und revisionssicher zu erheben sowie rechtzeitig und vollständig an die BUE zu liefern.

Der Senat hat den Feststellungen des Rechnungshofs zugestimmt und die Umsetzung der Forderungen und Empfehlungen im Wesentlichen zugesagt.

**Weitere
Entwicklung**

Die BUE hat zugesagt,

- sobald die standortbezogenen bzw. regionalen Friedhofsentwicklungsplanungen vollständig vorliegen und die personellen Voraussetzungen gegeben sind, diese in einer Gesamtbeurteilung zusammenzufassen, sowie
- darauf hinzuwirken, dass nicht mehr benötigte Friedhofsflächen anderen Nutzungszwecken, vorzugsweise als Grün- und Erholungsanlage, zugeführt werden.

Mit dem geänderten Bestattungsgesetz werden ab dem 1. März 2020 der Friedhofszweck erweitert und Friedhofsnutzungen weniger restriktiv geregelt.

Die BUE hat ferner zugesagt, bei der Zusammenführung der staatlichen Friedhöfe mit den Bezirksämtern zusammenzuwirken, die einer Zusammenführung offen gegenüber stehen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bezüglich der Friedhöfe in Hamburg-Mitte, Altona, Bergedorf und Harburg sind noch in Arbeit. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte und die HF prüfen die Zusammenführung ihrer Friedhöfe in einem separaten Verfahren.

Die BUE hat zudem

- die Finanzierung für die anerkannten Gräber im öffentlichen Interesse angepasst,
- den Zuschuss für die Pflege des öffentlichen Grüns auf den Friedhöfen Ohlsdorf und Öjendorf 2018 und 2019 jeweils erhöht sowie
- die Betriebskosten für die bezirklichen Friedhöfe neu aufgestellt; sie sind im Haushaltsplan 2019/2020 in einem zentralen Programm veranschlagt.

Der Haushaltsplan 2019/2020 enthält keinen höheren Ansatz für die Erstattungen an die HF. Zur Reduzierung der Unterhaltungs- und Pflegekosten beabsichtigen die BUE sowie die HF daher den Anteil der extensiven Nutzung des öffentlichen Grüns auf Friedhöfen zu erhöhen. Außerdem beabsichtigt die HF für die Sanierung von Mausoleen und Kapellen Zuschüsse aus Bundesmitteln, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Eigenmittel einzusetzen.

Mit der aktuellen Änderung der Bestattungsgebührenordnung und der entsprechenden Senatsdrucksache werden die gebührenrechtlichen Forderungen des Rechnungshofs nur teilweise erfüllt. Die BUE hat jedoch mitgeteilt, dass die Bestattungsgebührenordnung einschließlich Gebührentatbeständen und Gebührenkalkulation mit dem Ziel kostendeckender Gebühren derzeit unter Mitwirkung der HF überarbeitet werde.

Während das Bezirksamt Bergedorf bereits die notwendigen Daten für die Bemessung der Betriebskostenzuweisung und die Feststellung der Gesamtkostendeckung im Rahmen der jährlichen Gebührenüberprüfung liefere, habe das Bezirksamt Harburg dies für 2020 angekündigt. Das Bezirksamt Altona baue derzeit die notwendigen Strukturen auf; das Bezirksamt Hamburg-Mitte sehe mit Blick auf die Zusammenlegung davon ab.

III. Inneres, Justiz und interne Prozesse

Ordnungsmäßigkeit von Kennzahlenwerten im Haushaltswesen

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration /
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen /
Behörde für Inneres und Sport /
Finanzbehörde – Steuerverwaltung – /
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation /
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz /
Personalamt / Bezirksämter

Jahresbericht 2016, Tzn. 524-533

Jahresbericht 2017, Tzn. 614-677

Jahresbericht 2018, Tzn. 902-949

Die Kennzahlen und ihre Werte sind seit dem Haushaltsjahr 2015 verbindlicher Bestandteil des doppischen Produkthaushalts; sie beschreiben u. a. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (sog. Leistungszweck). Der Leistungszweck bildet die Grundlage für die Ermächtigung, Kosten zu verursachen und Verpflichtungen einzugehen. Der Rechnungshof prüft regelmäßig die Ordnungsmäßigkeit von Kennzahlenwerten, insbesondere deren Nachvollziehbarkeit und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfungen in den Jahren 2015 bis 2017 umfassten insgesamt über 600 Kennzahlen-Istwerte.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat bei den geprüften Stellen festgestellt, dass

- bis zu einem Drittel der Kennzahlenwerte in den Haushaltsrechnungen bzw. Quartals- und Halbjahresberichten fehlerhaft ausgewiesen wurde,
- die Kennzahlenwerte in Einzelfällen aufgrund fehlender oder unvollständiger Unterlagen im Nachhinein nicht überprüfbar waren,
- die Dokumentation des Rechenwegs, der Datengrundlage sowie der Auswertungszeitpunkte zum Teil nicht nachvollziehbar waren und
- häufiger die Qualitätssicherung der Daten nicht sachgerecht war.

In zahlreichen Fällen waren zudem die Kennzahlen nicht eindeutig oder sogar unzutreffend definiert. Zum Beispiel

- wurde die Kennzahl „Dauer der Beihilfesachbearbeitung“ des Personalamts dahingehend bereinigt, dass Beihilfeanträge mit einer besonders langen Bearbeitungsdauer (sog. Langläufer) bei einem Wert von 35 Arbeitstagen „eingefroren“ wurden,
- wurde die Kennzahl „Vermittlungserfolge in den ersten Arbeitsmarkt“ der Behörde für Arbeit, Soziales und Integration dahingehend erläutert und auch tatsächlich berechnet, dass auch die Ermittlungserfolge in den zweiten Arbeitsmarkt einbezogen werden,
- erfolgte die Erfassung der Kennzahlenwerte „Anzahl der öffentlichen Veranstaltungen“ mangels Abstimmung zwischen den Bezirksämtern sehr uneinheitlich,
- wurden für die Kennzahl „Forschungsprojekte“ von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz nicht alle, sondern nur neu begonnene und laufende Projekte mit Drittmittelförderung gezählt und
- spiegelte sich hinsichtlich der steuerlichen Außenprüfung in der Kennzahl „Anzahl der zu prüfenden Fälle“ der Finanzbehörde – Steuerverwaltung – nicht die Zahl derjenigen Fälle wider, die – etwa unter Berücksichtigung des angestrebten Prüfungsturnus – im jeweiligen Haushaltsjahr zu prüfen waren, sondern die Zahl der Fälle, die unabhängig vom Zeitpunkt für eine Prüfung überhaupt zur Verfügung standen.

Die festgestellten Ordnungsmäßigkeitsmängel beeinträchtigten die Darstellung der Leistungszwecke im Haushalt und damit die Grundlage für Budgetentscheidungen der Bürgerschaft. Der Rechnungshof hat deshalb gefordert, die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Verständlichkeit sowie die revisionssichere Dokumentation und Qualitätssicherung der Kennzahlen und der Kennzahlenwerte zu verbessern.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und entsprechende Schritte unternommen. Insbesondere hat die Bürgerschaft mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 erstmalig das vom Rechnungshof im Jahresbericht 2015 (Tz. 611) empfohlene „Kennzahlenbuch“ erhalten; in einzelplanbezogenen Anlagen werden alle dargestellten Kennzahlen näher erläutert. Dabei werden der Bezug der Kennzahl zu den Zielen der Produktgruppe und die Relevanz der jeweiligen Kennzahl für den Haushaltsplan dargestellt sowie die Berechnung des Kennzahlenwerts und der Auswertungszeitpunkt beschrieben.

Auch wurden Berechnungen von Kennzahlenwerten umgestellt, der Wortlaut von Kennzahlen zwecks Klarstellung angepasst und Qualitätssicherungen, zum Beispiel durch Stichprobenverfahren oder die Weiterentwicklung eingesetzter IT-Verfahren, verbessert.

Zentrale Aufbewahrungsbestimmungen für ermittelte Kennzahlenwerte, wie sie die Finanzbehörde zur Verbesserung der Revisionsicherheit zugesagt hat (siehe Jahresbericht 2015, Tz. 612), gibt es bislang noch nicht.

Personalsachbearbeitung

Finanzbehörde / Bezirksamter /
Behörde für Inneres und Sport /
Behörde für Schule und Berufsbildung /
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation /
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung /
Justizbehörde / Universität Hamburg /
Technische Hochschule Hamburg-Harburg /
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg /
HafenCity Universität Hamburg /
Hochschule für Musik und Theater /
Hochschule für Bildende Künste

Jahresbericht 2016, Tzn. 472 bis 480

Jahresbericht 2017, Tzn. 532 bis 546

Jahresbericht 2018, Tzn. 734 bis 748

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat in insgesamt 20 Personalstellen drei verschiedene Prozesse geprüft: die Bearbeitung von Dienstunfähigkeitsverfahren, von Reisekostenentschädigungen und von bezahlten Überstunden und Mehrarbeit. Alle drei Prozesse zeichneten sich durch personalrechtliche Komplexität, dezentrale Bearbeitung und daraus entstehende Fehleranfälligkeit aus.

Der Rechnungshof hat die geprüften Stellen u. a. aufgefordert,

- für eine zeitgerechte Überprüfung der Dienstfähigkeit von Langzeiterkrankten zu sorgen,
- auf eine Fremdbearbeitung von Reisekostenabrechnungen durch private Dritte zu verzichten,
- die Reisekostenabrechnungen sorgfältiger zu bearbeiten,
- bei der Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden die Höchstarbeitszeiten zu beachten und
- bei der Vergütung von Mehrarbeit und Überstunden darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Forderungen des Rechnungshofs anerkannt und deren Umsetzung zugesagt bzw. bereits folgende Veränderungen vorgenommen:

- Bei der BIS – Polizei – hat inzwischen eine Umorganisation stattgefunden, die Personalstelle kümmert sich eigeninitiativ um die rechtzeitige Anmeldung von Langzeiterkrankten beim Personalärztlichen Dienst.

- Eine Fremdbearbeitung von Reisekosten findet nicht mehr statt, die beiden seinerzeit betroffenen Hochschulen haben inzwischen eine Kooperation mit der Universität Hamburg abgeschlossen und lassen ihre Reisekostenabrechnungen dort bearbeiten.

- Bei der BIS – Polizei – wurde eine Dienstvereinbarung zum Umgang mit Mehrarbeit und Überstunden abgeschlossen.

Kundenzentren (II)

Bezirksämter / Finanzbehörde

Jahresbericht 2016, Tzn. 449 bis 471

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat gefordert,

- die Betriebsdatenstatistik zu optimieren, um eine erledigungsorientierte Steuerung des Personalbedarfs in den Kundenzentren sicherzustellen,
- die Grundlagen für eine Validierung und laufende Aktualisierung des vorliegenden Wirtschaftlichkeitsvergleichs zu schaffen,
- zwecks Steuerung des Personalbedarfs die örtlichen Umverteilungseffekte anhand der Betriebsdatenstatistik auszuwerten und zu prüfen, wie Zuschnitt und Personalausstattung der Kundenzentren im Hinblick auf ein möglichst großes Terminangebot optimiert werden können,
- die quantitativen Zielvorgaben neu auszurichten und sich dabei sowohl an den Interessen der Kunden als auch an den bisherigen Praxiserfahrungen und weiteren Optimierungsmöglichkeiten zu orientieren,
- die Kundenzentren so zuzuschneiden, dass grundsätzlich eine verlässliche und angemessene Bedienung der gebuchten Termine und die Aufrechterhaltung des Minimalbetriebs aus eigener Kraft gewährleistet ist, sowie
- die Arbeiten für die Überprüfung der Standorte aufzunehmen.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt.

Die Finanzbehörde hat ein Projekt aufgesetzt, das eine Neuorganisation der Kundenzentrumsinfrastruktur durchführt. Im Rahmen des Projektes ist die neue Software „Leitstand“ entwickelt und ein neues Leitstandssystem für die Koordination der Infrastruktur aufgebaut worden, das unter anderem auch die Daten aus der Betriebsdatenstatistik berücksichtigt. Da das Projekt das Bürgerschaftliche Ersuchen einer Service-Offensive bei den Kundenzentren (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 21/7805 vom 1. Februar 2017) erfüllen soll, steht die Angebotsorientierung im Zentrum der Organisation. Der Personalbedarf wird an den Zielen der Service-Offensive ausgerichtet.

Mit dem neuen Projekt wurde eine zentrale Steuerungsstruktur und eine serviceorientierte Arbeitsweise implementiert, die aufgrund anderer Rahmenbedingungen und Strukturen keinen Wirtschaftlichkeitsvergleich mit der Vergangenheit zulässt. Gleichwohl gibt es im Leitstandsystem diverse Benchmarkingvergleiche, die mittelbar auch die Wirtschaftlichkeit betrachten.

Weiterhin wurden vereinheitlichte lange Öffnungszeiten in den Kundenzentren eingeführt und ein Personalaufwuchs vorgenommen, um ein ausreichendes Terminangebot entsprechend der Zielmaxime von maximal zwei Wochen Wartezeit auf einen Termin umsetzen zu können. In einem Kundenzentrum wurde eine probeweise Sonnabendöffnung eingeführt. Im eingeschwungenen Betrieb werde beobachtet, wie sich die Kundenströme entwickeln.

Die Finanzbehörde hat erläutert, von der Verteilung der Kundenzentren bis hin zu den Öffnungszeiten werde der Kundennutzen optimiert. In diesen Prozess sei eine umfangreiche Analyse der gesammelten Praxiserfahrungen eingegangen. Die Ausrichtung der quantitativen Zielvorgaben werde voraussichtlich ab Mitte 2020 erfolgen, wenn die neue Version des Online-Terminmanagements vollständig ausgerollt sei. Eine im ersten Quartal 2019 durchgeführte Kundenbefragung habe eine hohe Zufriedenheit ergeben.

Die Personalausstattung soll eine verlässliche und angemessene Bedienung der gebuchten Termine und die Aufrechterhaltung des Minimalbetriebs aus eigener Kraft gewährleisten. Der Leitstand schafft in einem „notleidenden Kundenzentrum“ Ausgleich durch zusätzlichen Personaleinsatz.

Eine Überprüfung der Standorte habe bereits zu einer Veränderung der Standortinfrastruktur geführt: Der Standort St. Pauli ist aufgegeben worden, die Kundenzentren Finkenwerder, Wilhelmsburg, Bramfeld und Walddörfer sind an der Mehrzahl der Werktage geschlossen. Im Rahmen des Controllings werden die Auslastungen in den Standorten sowie deren Effizienz beobachtet.

Sammelfonds für Bußgelder

Justizbehörde

Jahresbericht 2016, Tzn. 391 bis 420

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat

- die Justizbehörde aufgefordert, den Senatsbeschluss vom 15. August 1972 zur Besetzung der Verteilungsgremien und die Ausübung von Nebentätigkeiten von Richtern zur Vermeidung von Interessenkollisionen konsequent umzusetzen und die unzulässige Ausübung von Nebentätigkeiten zu unterbinden,
- es für geboten gehalten, dass die Justizbehörde der Staatsanwaltschaft aufgibt, jährlich über die Einstellung von Verfahren gegen Geldauflage zu berichten, gemäß einer Rundverfügung des Leitenden Oberstaatsanwaltes die Zustimmung zu Direktzuweisungen von Bußgeldern an einzelne Einrichtungen statt an den Sammelfonds restriktiv zu handhaben und Bußgeldzahlungen an Einrichtungen, die nicht im Verzeichnis der gemeinnützigen Bußgeldempfänger enthalten sind, nicht mehr zuzustimmen,
- beanstandet, dass die Justizbehörde seit 2008 die Berichterstattung über Bußgeldzuweisungen an den Haushaltsausschuss und die Öffentlichkeit unterlassen hat, und sie aufgefordert, ihrer Berichtspflicht nachzukommen,
- die Justizbehörde aufgefordert,
 - Verwendungsnachweise zügig zu prüfen, fehlende oder ungeeignete Nachweise nur einmal mit kurzer Fristsetzung anzumahnen und bei erfolglosem Fristablauf die Zuweisung zurückzufordern,
 - künftig Zuweisungen davon abhängig zu machen, dass personelle Verquickungen bei Bußgeldempfängern ausgeschlossen werden, und deutlich zu machen, dass die Nichtbeachtung eine Rückforderung nach sich ziehen würde,
 - bei Zweifeln an der Gemeinnützigkeit von Bußgeldempfängern das zuständige Finanzamt zu informieren,

- zu prüfen, ob der Senat seine 1972 in den Bundesrat eingebrachte Initiative für eine Gesetzesänderung zur bundesweiten Einrichtung von Sammelstellen für Bußgelder erneut aufgreifen will sowie
- die Verteilungen aus dem Sammelfonds vom derzeitigen halbjährlichen auf einen jährlichen Rhythmus umzustellen, um damit gewonnene Personalkapazitäten zur Beseitigung von Bearbeitungsengpässen einzusetzen, und den zugrundeliegenden Senatsbeschluss und den Treuhandvertrag entsprechend zu ändern.

Der Senat hat die Feststellungen teilweise anerkannt und die Forderungen teilweise umgesetzt:

Weitere Entwicklung

Die Justizbehörde hat die Geschäftsordnung der Verteilungsgremien des Sammelfonds für Bußgelder mit Wirkung zum 1. August 2016 geändert. Hierin sind explizite Ausschlussgründe genannt. Zusätzlich würden seitdem in jeder Verteilungssitzung die anwesenden Gremiumsmitglieder noch einmal ausdrücklich auf diese Ausschlussgründe hingewiesen und befragt, ob solche vorlägen.

Soweit der Rechnungshof beanstandet hat, dass in Fällen von Direktzuweisungen die Staatsanwaltschaft nicht den Antrag gestellt hat, die Geldbuße den allgemeinen Fördergebieten des Sammelfonds zuzuweisen, erachtet die Justizbehörde dieses Verfahren weiterhin für zulässig. Direktzuweisungen außerhalb des Sammelfonds kämen zudem weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei Gericht in großem Umfang vor. Die Rundverfügung des Leitenden Oberstaatsanwaltes sei dennoch zur Verdeutlichung im November 2016 noch einmal umgestellt worden, um die Vorgaben erneut ins Bewusstsein zu rufen. Ein Informationsinteresse allein rechtfertige nicht die Auferlegung der genannten umfassenden Berichtspflicht.

Die Justizbehörde hat die Forderung zur Berichterstattung umgesetzt und veröffentlicht unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Herbstverteilung einen Jahresbericht. Hierin sind die an die Einrichtungen erfolgten Zuweisungen mit Angabe der Beträge enthalten. Der Bericht wird zur Veröffentlichung und Vorlage an den Haushaltsausschuss weitergegeben.

Die Verfahrensweise zur Prüfung der Nachweise wurde überarbeitet. Gegebenenfalls würden die Einrichtungen unter Vorgabe einer Frist an die Abgabe der Nachweise erinnert. Bei Nichteinhaltung erfolge die Rückforderung der Zuweisung. Die Gemeinnützigkeit sei von den Einrichtungen kontinuierlich nachzuweisen. Geschehe dies nicht, erfolge keine Teilnahme an einer Verteilung.

Die Justizbehörde sieht keine Veranlassung, die Gesetzesinitiative aus dem Jahre 1972 wieder aufzugreifen, da diese an der Einschätzung gescheitert sei, dass die Umstellung des Verfahrens einen unzulässigen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit darstelle.

Der halbjährliche Modus für Verteilungen aus dem Bußgeldfonds wird beibehalten.

Ausbildungsbetrieb Wasserschutzpolizei-Schule

Behörde für Inneres und Sport

Jahresbericht 2016, Tzn. 427 bis 448

An der Wasserschutzpolizei-Schule (WSPS) erfolgt die Aus- und Fortbildung der Wasserschutzpolizeibeamtinnen und -beamten der Länder mit Ausnahme von Thüringen.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat gefordert,

- die von den Lehrkräften der WSPS zu erfüllenden Unterrichtsverpflichtungen zu überprüfen und gegebenenfalls neu auszurichten, um unter anderem eine Erhöhung der durchschnittlichen Unterrichtsverpflichtung pro Lehrkraft zu ermöglichen,
- die Berechnung zur Entlastung der Fachbereichsleiter von der Unterrichtsverpflichtung zu überprüfen und die auf dieser Grundlage berechneten Entlastungen in geeigneter Form in der Jahresstundenplanung bzw. -abrechnung darzustellen,
- bei der Gewährung von Trennungentschädigungstagen künftig die maßgeblichen Regelungen zu beachten,
- den Rufbereitschaftsdienst („Fachlehrer-vom-Dienst“) durch technisch-organisatorische Maßnahmen entbehrlich zu machen,
- das bei den Unterkunfts- und Seminarraumkapazitäten bestehende Verdichtungs- und Auslastungspotenzial durch ein optimiertes Flächenmanagement bestmöglich auszuschöpfen,
- die Verpflegungs- und Übernachtungskosten künftig differenziert abzurechnen und Kosten für nicht in Anspruch genommene Leistungen der Umlagefinanzierung zuzuführen,
- über das Personalamt eine verbindliche Klärung zwischen den Dienstherrn herbeizuführen und diese gegebenenfalls in einer Vereinbarung schriftlich zu fixieren, um die uneinheitliche und fehlerhafte Abrechnungspraxis bei der Erstattung von Trennungsgeld zu vermeiden,
- die Sachbezügeverordnung bei hamburgischen Bediensteten künftig zu beachten und die nichthamburgischen Dienstherrn über den Wert der Gemeinschaftsverpflegung umgehend in Kenntnis zu setzen,

- den Küchenbetrieb unter Berücksichtigung der Kantinenrichtlinien mit den am Markt verfügbaren Alternativen zu vergleichen und eingehend zu überprüfen sowie
- bei Zahlungsanordnungen die erforderlichen Überprüfungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips vorzunehmen und in den zahlungsbegründenden Unterlagen revisionssicher zu dokumentieren.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen teilweise anerkannt und die Forderungen teilweise umgesetzt:

Das Kuratorium der WSPS hat festgestellt, dass sich die fachlichen Anforderungen an die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung in den letzten Jahren, insbesondere mit Blick auf die zunehmend komplexeren Rechtsmaterien, nachhaltig erhöht hätten. Es erwartet von der WSPS eine darauf angepasste qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung. Das Kuratorium sieht kein Erfordernis, die bestehenden Regelungen zur Lehrverpflichtung zu überprüfen.

Die WSPS hat eine umfassende Erhebung der besonderen Tätigkeiten der Fachbereichsleiter hinsichtlich des Umfangs der Entlastung durchgeführt. Die Ergebnisse bestätigten das bislang praktizierte Verfahren und den Umfang der Entlastung der Fachbereichsleiter für deren besondere Aufgaben.

Trennungentschädigungstage würden seit dem 1. Januar 2016 nur noch nach den bestehenden rechtlichen Regelungen gewährt.

Der „Fachlehrer-vom-Dienst“ nimmt nach Auffassung des Kuratoriums primär Aufgaben des Hausrechts und zur Gewährleistung der Geschäftsprozesse als Abwesenheitsvertretung der Leitung der WSPS wahr. Das Kuratorium hält diesen Dienst weiterhin für unerlässlich.

Die Behörde ist der Forderung des Rechnungshofs nachgekommen, durch ein optimiertes Flächenmanagement die Unterkunfts- und Seminarraumkapazitäten besser auszulasten.

In Bezug auf die Abrechnung für Verpflegung und Übernachtung hat das Kuratorium die Beibehaltung der bisherigen Abrechnungspraxis beschlossen. Eine differenzierte Abrechnung des Verpflegungs- und Übernachtungsaufwands erfordere sehr viel Verwaltungsaufwand.

Das Trennungsgeld werde seit dem 1. August 2016 ausschließlich nach den hamburgischen Vorschriften abgerechnet.

Die Forderungen des Rechnungshofs, die Sachbezügeverordnung bei hamburgischen Bediensteten einzuhalten sowie den Dienstther-

ren der nichthamburgischen Lehrgangs- bzw. Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer den Wert der Gemeinschaftsverpflegung künftig mitzuteilen, würden beachtet.

Eine Organisationsuntersuchung des Küchenbetriebs der WSPS ist erfolgt und kam zu dem Ergebnis, die Küche in der überprüften Form bestehen zu lassen. Darauf basierend hat das Kuratorium die Beibehaltung des Küchenbetriebes beschlossen.

Die Behörde hat die Beanstandungen und Hinweise des Rechnungshofs zu Zahlungsanordnungen aufgegriffen.

Gerichtsvollzieherwesen

Justizbehörde

Jahresbericht 2017, Tzn. 497 bis 531

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Justizbehörde aufgefordert,

- belastbare Daten zur Ermittlung der möglichen und tatsächlichen Arbeitsbelastung von Gerichtsvollziehern (GVZ) zu erheben und den notwendigen Beschäftigungsumfang von Bürokräften zu überprüfen,
- darauf hinzuwirken, dass für die Anstellung von Angehörigen von GVZ als Büropersonal und deren Verpflichtung rechtlich einwandfreie Verfahren angewandt werden, die während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mögliche Unregelmäßigkeiten ausschließen,
- künftig die Standorte der Geschäftszimmer auf ihre Zulässigkeit hin fortlaufend zu überprüfen,
- dafür zu sorgen, dass nur freigegebene GVZ-Software eingesetzt wird, und ihr empfohlen, sich auf den Einsatz eines einheitlichen GVZ-Programms festzulegen,
- die Verordnung über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Hamburg (HmbGVollzBKostV) dahingehend zu ändern, dass die pauschale Personalaufwandsentschädigung an einen Nachweis gebunden wird – wie oberhalb von 550 Euro bereits geregelt – sowie die Sachaufwandspauschale um den darin enthaltenen Mietanteil reduziert und dieser nur gegen Nachweis erstattet wird,
- die Voraussetzungen für eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 des Hamburgischen Reisekostengesetzes zu schaffen,
- die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Geschäftsprüfungen grundsätzlich vierteljährlich erfolgen, sowie
- die außerordentlichen Geschäftsprüfungen beim GVZ-Prüfdienst zu konzentrieren.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen teilweise anerkannt und die Forderungen teilweise umgesetzt. Die Justizbehörde hat hierzu mitgeteilt:

Die geforderte Datenerhebung habe stattgefunden. Es sei im Jahr 2017 ein neues Personalbemessungssystem eingeführt worden, das zurzeit evaluiert werde. Die Prüfung der Beschäftigung von Büroangestellten im erforderlichen Umfang sei in der Regel Gegenstand der außerordentlichen Geschäftsprüfungen.

Die Verfahren zur Anstellung von Angehörigen von GVZ als Büropersonal und zu ihrer Verpflichtung (durch die Personalabteilung des Amtsgerichts) seien in einer Verfügung des Präsidenten des Amtsgerichts neu geregelt.

Die Regelungen zum Geschäftszimmer in den Hamburgischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung seien angepasst worden.

Hamburg sei inzwischen Mitglied einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, in der GVZ-Software vor ihrer Zulassung geprüft werde und eine Empfehlung hinsichtlich einer möglichen Freigabe erfolge. Der Empfehlung, sich auf ein einheitliches Programm festzulegen, werde vorerst nicht gefolgt, u. a., weil sich bisher kein Land auf ein GVZ-Programm festgelegt habe und daher keine Erfahrungswerte vorlägen.

Der Forderung nach Änderung der HmbGVollzBKostV werde nicht gefolgt. Die Personalkostenpauschale werde nur gewährt, wenn eine Versicherung vorliege, dass eine Beschäftigung von Büropersonal erfolge. Die Sachkostenpauschale sei zur Deckung aller Kosten in Zusammenhang mit dem Geschäftszimmer bestimmt. Der zugrunde gelegte Mietkostenanteil werde entsprechend den in der Büroarbeitsplatzpauschale für die Hamburger Verwaltung für diese Zwecke berücksichtigten Werten festgelegt.

Der Forderung nach einem Wechsel in das beamtenrechtlich allgemeine Reisekostensystem werde nicht gefolgt. Bei dem Wegegeld für GVZ handele es sich um eine von der tatsächlich zurückgelegten Wegstrecke unabhängige Pauschale. Die Überlassung der Auslage „Wegegeld“ an GVZ sei bundesweit abweichend von den Reisekostengesetzen geregelt. Die Höhe der Wegegelder sei bundeseinheitlich im Gerichtsvollzieherkostengesetz festgelegt.

Die Prüfdichte durch den zentralen GVZ-Prüfdienst beim Amtsgericht Hamburg sei deutlich auf nahezu zwei Prüfungen je GVZ im Jahr 2018 gesteigert worden.

Der Forderung, die außerordentlichen Geschäftsprüfungen beim GVZ-Prüfdienst zu konzentrieren, werde nicht gefolgt. Aus einer Konzentration der außerordentlichen Prüfungen würden keine Vorteile für die Prüfdichte erwachsen, weil damit die Synergieeffekte durch die Verbindung von Dienstaufsicht und Geschäftsprüfung verloren gingen. Die Dienstaufsichten könnten die ohnehin erforderlichen Überprüfungen des Bürobetriebs mit den außerordentlichen Prüfungen verbinden und hätten gleichzeitig die

Weisungsbefugnis, um vor Ort Veränderungen durchzusetzen. Inhaltlich wichen die außerordentlichen Prüfungen von den ordentlichen Geschäftsprüfungen ab und stünden thematisch der Dienstaufsicht näher.

IT-Verfahren Herakles

Finanzbehörde

Jahresbericht 2017, Tzn. 547 bis 554

Das IT-Verfahren Herakles dient der Erfassung und Bearbeitung von Buchungsaufträgen der Behörden an den zentralen Buchhaltungsservice der Stadt, der dann die eigentliche Buchung vornimmt.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass

- rund 17 % aller Vorgänge aus einer Stichprobe Fehler aufwiesen, die im Wesentlichen organisatorische Ursachen hatten wie zum Beispiel fehlende Buchungsnachweise,
- bei der Übertragung von Daten aus den Vorverfahren in das Finanzbuchhaltungssystem der Stadt mittels einer Allgemeinen Schnittstelle Fehler auftraten, weil das jeweilige Belegdatum durch das Buchungsdatum ersetzt wurde,
- die Recherchemöglichkeiten des elektronischen Archivs, in dem die zahlungsbegründenden Unterlagen gespeichert werden, eine Zuordnung von Geschäftsvorfällen und dazugehörigen Buchungen nur eingeschränkt zuließen,
- eine systemtechnische Überwachung der Laufzeiten von Belegen (vom Eingang bis zur Auszahlung) in Ermangelung einer entsprechenden Funktionalität nicht stattfand sowie
- die Dokumentation des IT-Verfahrens unvollständig ist.

Er hat die Finanzbehörde aufgefordert, diese Mängel abzustellen.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt.

Weitere Entwicklung

Die Finanzbehörde hat

- eine entsprechende Korrektur der Allgemeinen Schnittstelle herbeigeführt,
- verbesserte Recherchemöglichkeiten im elektronischen Archiv zur Verfügung gestellt,
- eine systemtechnische Laufzeitüberwachung von Vorgängen implementieren lassen sowie
- die festgestellten Mängel in der Dokumentation des IT-Verfahrens behoben.

Sie erörtert sowohl mit dem Zentralen Rechnungseingang als auch mit den mittelbewirtschaftenden Stellen im Rahmen der regelmäßigen Anwenderarbeitskreise sowie einzelfallbezogen das Thema „Qualität der Belege“.

Wirtschaftlichkeit der zentralen Beschaffung von Waren und Dienstleistungen

Finanzbehörde / Behörde für Inneres und Sport / Justizbehörde /
Behörde für Schule und Berufsbildung / Bezirksämter /
Behörde für Umwelt und Energie /
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / Behörde für
Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung / Kasse Hamburg

Jahresbericht 2018, Tzn. 721 bis 733

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat ihren Einkauf durch das „Projekt Konzentration des Einkaufs“ (PKE) bis Ende 2016 neu organisiert. Ziel war es, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Beschaffung der FHH zu verbessern und Einsparungen im Bereich der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen zu erzielen.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Beschaffungsorganisation untersucht und festgestellt, dass

- zur Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) gehörende Einheiten insbesondere das elektronischen Bestellwesen (eBW) und den Web-Shop nicht anwenden und
- einige Fachbehörden ihre Beschaffungsvorgänge nicht vollständig über das eBW abwickeln.

Der Rechnungshof hat dies beanstandet und eine konsequente Umsetzung gefordert, da nur so erreicht werden kann, dass die Beschaffung den Zielen der FHH gerecht wird. Er hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, im Verantwortungsbereich der BSB nach Lösungen zu suchen, die zu einer zeitnahen Umsetzung führen. Der Rechnungshof hat vorgeschlagen zu prüfen, ob eine stichprobenhafte Plausibilitätsprüfung beim Abruf aus Rahmenverträgen ausreichen könnte.

Der Rechnungshof hat ferner zur Verbesserung der derzeitigen Beschaffungsorganisation empfohlen,

- die Anzahl der Organisationseinheiten, die mit Beschaffung beschäftigt sind, durch Absenkung der Zuständigkeits-Wertgrenzen zu reduzieren und
- Grundsatzzuständigkeiten sowie Zuständigkeiten der strategischen und der operativen Beschaffung klar abzugrenzen, was durch ein Modell mit einem Dienstleistungszentrum und wenigen Kompetenzzentren für bestimmte Warengruppen erfolgen

könnte, in denen jeweils besondere Kompetenz zur Beurteilung von speziellen Warengruppensortimenten vorgehalten wird.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt.

Die BSB hat mitgeteilt, sie und die Finanzbehörde würden daran arbeiten, die bisherigen Hindernisse für eine Einführung des elektronischen Bestellwesens in den allgemeinbildenden Schulen zu überwinden.

Im Jahr 2018 hat die Finanzbehörde die Zielerreichung des Projekts PKE evaluiert und in einem Bericht dokumentiert. Das Evaluationsergebnis bestätigt in weiten Teilen die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofs. Als Konsequenz daraus sind in dem Bericht Handlungsfelder benannt, innerhalb derer konkrete zukünftige Entwicklungsrichtungen beschrieben sind.

Die Finanzbehörde hat mitgeteilt, die vom Rechnungshof angesprochenen Themenfelder seien nach wie vor aktuell. Im September 2019 habe das zweijährige Projekt „Neue Einkaufsorganisation (NEO)“ begonnen. Das Projekt greife die Ergebnisse der Evaluation und die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofes auf. Nach Auskunft der Finanzbehörde verfolge NEO das Ziel, die Transformation der traditionellen Einkaufsprozesse und -strukturen in die digitale Zukunft und damit in neue organisatorische und technische Systeme maßgeblich vorzubereiten.

IT in der Behörde für Kultur und Medien

Behörde für Kultur und Medien

Jahresbericht 2018, Tzn. 749 bis 761

Der Rechnungshof hat bei seiner Prüfung des IT-Betriebs in der Behörde für Kultur und Medien (BKM) und in ausgewählten staatlichen Kultureinrichtungen diverse Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt.

Feststellungen und Bewertung

Er hat die BKM aufgefordert,

- dafür Sorge zu tragen, dass sowohl bei ihr als auch in den Kultureinrichtungen Hamburgs angemessene Sicherheitsmaßnahmen für die IT ergriffen und die Empfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik sowohl zum Schutz der Technikräume als auch zum Schutz der Daten umgesetzt werden sowie
- zusammen mit den Staatstheatern das IT-Betriebsmodell mit zentralen und dezentralen Komponenten unter Berücksichtigung des externen Gutachtens und der dazu gegebenen Hinweise des Rechnungshofs auf Wirtschaftlichkeit und Ausfallsicherheit hin zu überprüfen und auf dieser Basis über die IT-Gesamtstrategie und das künftige IT-Betriebskonzept der Staatstheater zu entscheiden.

Darüber hinaus hat er der BKM empfohlen,

- die teilweise bereits begonnene Zentralisierung der Administration sowie des Server- und Datenspeicherbetriebs in den Kultureinrichtungen im Sinne einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit fortzusetzen,
- seinen Hinweisen zur Behebung von strukturellen Schwachstellen und zur Verbesserung des IT-Betriebs nachzugehen sowie eine wirksamere Steuerung in Bezug auf die IT in den Kultureinrichtungen einzuführen sowie
- auf die umgehende Ablösung des veralteten Buchhaltungsverfahrens in einem Staatstheater und eine Vereinheitlichung der Buchhaltungsverfahren bei allen Staatstheatern hinzuwirken.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und die Umsetzung der Forderungen und Empfehlungen zugesagt.

Weitere Entwicklung

- Sofortmaßnahmen zur IT-Sicherheit, wie die Entfernung von Brandlasten in Technikräumen, sind umgesetzt worden. Räumliche Veränderungen der Technikräume sind in Vorbereitung, erfordern zum Teil aber aufgrund des Denkmalschutzes einen zeitlichen Vorlauf.
- Die Überprüfung des derzeitigen IT-Betriebsmodells der Staatstheater ist weiter verfolgt worden. Im Ergebnis sind einzelne Maßnahmen, wie zum Beispiel die Abmietung von Räumen und Nutzung von gemieteten Server-Stellplätzen in einem kommerziellen Rechenzentrum, umgesetzt worden. Die Erstellung einer Gesamtstrategie ist noch in Bearbeitung.
- Die Überprüfung der Zentralisierung der IT-Administration und des Datenspeicherbetriebs ist fortgesetzt worden. Aktuell finden Migrationsprojekte nach dem Vorbild des Basis-Arbeitsplatzmodells der Hamburger Verwaltung statt. Es ist ein standardisierter Kulturarbeitsplatzrechner entwickelt worden, der den Museumsstiftungen in zwei Tranchen bis Ende 2020 zur Verfügung gestellt werden soll. Darüber hinaus wird Dataport den Betrieb von Fachverfahren für die Kultureinrichtungen übernehmen.
- Die veraltete Buchhaltungssoftware wurde durch ein neues Produkt ersetzt, das auch in den anderen Staatstheatern zum Einsatz kommt.
- Die Steuerung der IT der Kultureinrichtungen soll zukünftig stärker durch die BKM wahrgenommen werden. Dazu sind bereits Maßnahmen eingeleitet worden.

IT im UKE

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung /
Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf

Jahresbericht 2018, Tzn. 762 bis 766

Die Funktionsfähigkeit und Verlässlichkeit der IT-Prozesse im Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf (UKE) ist für die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten, die Sicherheit ihrer persönlichen Daten und den Geschäftsbetrieb eine unabdingbare Voraussetzung.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat das UKE aufgefordert,

- das IT-Regelwerk zu überarbeiten und bestehende Regelungsdefizite zu beseitigen,
- die Lücken in der Schutzbedarfsermittlung nach IT-Grundschatz zu schließen, die geltenden Schutzbedarfseinstufungen zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen in der Sicherheitskonzeption vorzunehmen,
- die bestehenden Risiken des Datenverlustes im Katastrophenfall zu beseitigen und die Maßnahmen zum Schutz von unternehmenskritischen Daten zu verbessern sowie
- bei der anstehenden Einführung der neuen Gerätedatenbank alle technischen Möglichkeiten (zum Beispiel Erfassung von Gerätedaten mit Handscannern) zu nutzen und die Serviceprozesse entsprechen zu optimieren.

Zudem hat er dem UKE eine regelmäßige Überprüfung der strategischen Ausrichtung der klinischen IT mittels Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf Basis der Kosten des langfristigen Betriebs empfohlen.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt.

Weitere Entwicklung

Das UKE hat

- begonnen, sein IT-Regelwerk sukzessive fortzuschreiben und will die Überarbeitung bis Mai 2020 abschließen,
- im Zuge der Umsetzung des IT-Sicherheitsgesetzes weitere Verfahren nach der BSI-Grundschatzmethodik geregelt und Schutzbedarfsanalysen für versorgungsrelevante Anwendungen erstellt,

- ein Redundanzkonzept für die Datensicherung erstellt und damit begonnen, einen zusätzlichen Standort zur Datensicherung von unternehmenskritischen Daten in einem ausreichend entfernten Ort zu konzipieren, dessen Betriebsbereitschaft im dritten Quartal 2020 erwartet wird,
- den Brandschutz des Rechenzentrums einer erneuten Bewertung unterzogen und entschieden, dass der Einbau aktiver Brandschutzsysteme aufgrund von baulichen Rahmenbedingungen nicht umgesetzt wird,
- eine neue IT-Service-Management-Lösung eingeführt sowie
- zu Beginn des Jahres 2018 ein Vorprojekt zur strategischen Ausrichtung der klinischen IT aufgesetzt, um die primär fachlichen Anforderungen für die Nachfolge des heutigen Systems, einschließlich der elektronischen Patientenakte, sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Einführung und langfristigen Betrieb zu erarbeiten. Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung wird derzeit ein neues System beschafft.

IV. Finanzen und Steuern

Steuerpflichtige mit bedeutenden Einkünften

Finanzbehörde – Steuerverwaltung –

Jahresbericht 2016, Tzn. 503 bis 523

Als Steuerpflichtige mit bedeutenden Einkünften werden Steuerpflichtige bezeichnet, deren positive Einkünfte aus den sogenannten Überschusseinkunftsarten jährlich mehr als 500.000 Euro betragen. Wie bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten oder die freiberuflich tätig sind, ist auch bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften eine Außenprüfung zulässig, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat gefordert bzw. empfohlen,

- bestehende Lücken bei der Erfassung der Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften in der Betriebskartei zu beseitigen,
- sich auf Bund-Länder-Ebene für eine Rückkehr zu einer an den Freien Berufen orientierten Größenklassenabschichtung einzusetzen, um die derzeitige Verpflichtung der Betriebsprüfungsstellen zur sogenannten Anschlussprüfung von Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften zu lockern,
- sich auf Bund-Länder-Ebene für eine Neuregelung der Aufbewahrungspflicht einzusetzen, um die Betriebskartei hinsichtlich der Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften nach klaren Kriterien von prüfungsunwürdigen Fällen zu befreien und die Steuerpflichtigen selbst von unnötigen Aufbewahrungspflichten zu entlasten,
- bei der Außenprüfung von Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften mehr als bisher auch die Einkommensverwendung in den Blick zu nehmen,
- die Betriebskartei des Finanzamts und die Beschäftigungstagebücher der Betriebsprüferinnen und -prüfer elektronisch so miteinander zu verknüpfen, dass Prüfungen und Mehrergebnisse nicht zu Unrecht der Gruppe der Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften zugeordnet werden können,

- sich auf Bund-Länder-Ebene dafür einzusetzen, dass sich das strukturelle Risikopotenzial, von dem die Sonderregelungen zur Außenprüfung bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften ausgehen, auch in dem bei der programmgesteuerten Bearbeitung von Steuererklärungen eingesetzten Risikomanagement niederschlägt.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat

- die Forderung nach Lückenbeseitigung in der Betriebskartei nicht akzeptiert, weil die dafür notwendige manuelle Korrektur der maschinell generierten Kartei mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,
- der Empfehlung, sich auf Bund-Länder-Ebene für eine Rückkehr zu einer an den Freien Berufen orientierten Größenklassenabschichtung und für eine Neuregelung der Aufbewahrungspflicht einzusetzen, durch Erörterung im fachlich zuständigen Gremium Rechnung getragen – im Ergebnis allerdings ohne Erfolg,
- der Empfehlung, bei der Außenprüfung von Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften mehr als bisher auch die Einkommensverwendung in den Blick zu nehmen, durch Hinweise der Finanzbehörde – Steuerverwaltung im Rahmen einer Fachbesprechung mit den Hauptsachgebietsleitern für Betriebsprüfung Rechnung getragen,
- die Forderung nach einer elektronischen Verknüpfung der Beschäftigungstagebücher der Betriebsprüferinnen und -prüfer mit der Betriebskartei des Finanzamts zurückgewiesen, weil sie technisch nicht realisierbar sei, zugleich aber im Rahmen einer Fachbesprechung mit den Hauptsachgebietsleitern für Betriebsprüfung die Notwendigkeit korrekter Eintragungen thematisiert,
- die Anregung, sich auf Bund-Länder-Ebene für eine Fortentwicklung des maschinellen Risikomanagements hinsichtlich des Risikopotenzials bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften einzusetzen, im Einvernehmen mit dem Rechnungshof nicht weiterverfolgt, nachdem die angestrebte risikoorientierte Neuregelung der Aufbewahrungspflicht (siehe oben) keine Mehrheit gefunden hatte.

Grundstücksgeschäfte der Freien und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Jahresbericht 2017, Tzn. 555 bis 563

Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) soll seinen jährlichen Wirtschaftsplänen entsprechend die Kosten für seinen Geschäftsbetrieb aus seinen laufenden Erlösen eigenständig finanzieren und den Bewirtschaftungsüberschuss an den Kernhaushalt abliefern. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass

- die Ablieferungen des LIG an den Kernhaushalt den Liquiditätsbestand deutlich reduziert haben und
- die Planungen bis 2020 dazu geführt hätten, dass ab 2019 die veranschlagten Ablieferungen – unzulässigerweise – aus Liquiditätshilfen hätten finanziert werden müssen.

Der Rechnungshof hat diese nicht nachhaltige Finanzwirtschaft bemängelt.

Der Senat hat die Auffassung des Rechnungshofs nicht geteilt: Trotz hoher Ablieferungen seit 2013 bewege sich der Liquiditätsbestand zum Jahresende aufgrund umfangreicher immobilienwirtschaftlicher Aktivitäten mit hohen liquiditätswirksamen Erträgen jeweils oberhalb von 200 Mio. Euro. Mit Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2019/2020 werde der Senat auf Grundlage der dann vorhandenen Daten weiterhin sicherstellen, dass der LIG seinen Geschäftsbetrieb einschließlich der Ablieferungen an den Kernhaushalt ohne Liquiditätshilfen finanzieren könne.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 ist die jährliche Ablieferungsverpflichtung an den Kernhaushalt von bislang 100 Mio. Euro auf 65 Mio. Euro deutlich reduziert worden.

**Feststellungen
und Bewertung**

**Weitere
Entwicklung**

Überwachung steuerbegünstigter Körperschaften

Finanzbehörde – Steuerverwaltung –

Jahresbericht 2017, Tzn. 587 bis 613

Feststellungen und Bewertung

Die Steuerbegünstigung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie die ihnen zufließenden Mittel zeitnah für den begünstigten Zweck verwenden. Die Mittelverwendung ist zeitnah, wenn sie spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Jahren erfolgt. Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für den steuerbegünstigten Zweck verwendet worden sind, müssen die Körperschaften nachweisen, wann dies in den folgenden beiden Jahren geschehen ist. Ausnahmsweise können die Körperschaften zugeflossene Mittel zurücklegen, beispielsweise dann, wenn mit ihnen ein größeres Projekt finanziert werden soll.

Der Rechnungshof hat

- die Unvollkommenheit der bisherigen Mittelverwendungskontrolle beanstandet und gefordert, eine solche Kontrolle künftig anhand sogenannter Mittelverwendungsrechnungen, also exakter Aufzeichnungen über den Zu- und Abfluss der Mittel, zu gewährleisten,
- hinsichtlich der projektbezogenen Rücklage von Mitteln die unzureichende Überprüfung der Darlegungen zu dem jeweiligen Projekt beanstandet und gefordert, künftig konsequenter als bisher zu klären, wann, wo und mit welchem finanziellen Aufwand seine Realisierung geplant ist,
- die Notwendigkeit und damit zusammenhängend auch die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsregelung zur sogenannten Betriebsmittelrücklage in Frage gestellt und empfohlen, sich auf Bund-Länder-Ebene für eine Aufhebung dieser Verwaltungsregelung einzusetzen und für die Zeit ihrer Fortgeltung deutliche Verbesserungen bei der Überprüfung der im Einzelfall geltend gemachten Gründe zu gewährleisten, sowie
- empfohlen, bei Außenprüfungen den ideellen Bereich von steuerbegünstigten Körperschaften stärker in den Blick zu nehmen und sich auf Bund-Länder-Ebene für eine weitergehende Erfassung steuerbegünstigter Körperschaften in der Betriebskartei einzusetzen.

Der Senat

**Weitere
Entwicklung**

- hat die Verpflichtung von steuerbegünstigten Körperschaften zur Vorlage sogenannter Mittelverwendungsrechnungen in Abrede gestellt, die Notwendigkeit einer besseren Überprüfung der fristgerechten Mittelverwendung aber anerkannt und deshalb sowohl Arbeitshilfen entwickelt als auch durch Schulung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingewirkt,
- hat angekündigt, im Februar 2020 die Rechtmäßigkeit der projektbezogenen Rücklage von Mitteln anhand einer Stichprobe von Einzelfällen zu überprüfen,
- ist der Empfehlung, sich auf Bund-Länder-Ebene für eine Aufhebung der Verwaltungsregelung zur Betriebsmittelrücklage einzusetzen, nicht gefolgt, weil das Bedürfnis, Mittel für periodisch wiederkehrende Ausgaben (Löhne, Gehälter, Mieten usw.) zurückzulegen und insoweit die Liquidität der steuerbegünstigten Körperschaft zu sichern, auch nach gesetzlicher Fixierung der Mittelverwendungsfrist und ihrer Verlängerung auf jetzt zwei Jahre fortbestehe,
- hat die Empfehlungen des Rechnungshofs zur stärkeren Berücksichtigung des ideellen Bereichs im Rahmen der Außenprüfung von steuerbegünstigten Körperschaften aufgegriffen – was das Bemühen auf Bund-Länder-Ebene angeht, allerdings ohne Erfolg.

Beitreibung von Geldforderungen

Finanzbehörde

Jahresbericht 2018, Tzn. 837 bis 854

Feststellungen und Bewertung

Das Forderungsmanagement des Landesbetriebs Kasse.Hamburg nimmt die Aufgaben einer Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung von Geldforderungen auf der Grundlage des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) wahr. Für seine Amtshandlungen erhebt es Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Vollstreckungskostenordnung (VKO) und einer weiteren Rechtsverordnung des Senats, die eine Kostenerstattung für Amtshandlungen zugunsten des Beitragsservice der Rundfunkanstalten vorsieht (ErstattV). Sein Kostendeckungsgrad lag im Zeitraum von 2010 bis 2016 bei durchschnittlich 32 %, u. a., weil die genannten Verordnungen für bestimmte Amtshandlungen keine Kostenerstattung vorsehen. Für die Beitreibung von Geldforderungen auf der Grundlage des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) ist das Forderungsmanagement nicht zuständig, weil der Senat die Finanzbehörde bislang nicht zur Vollstreckungsbehörde bestimmt hat.

Der Rechnungshof hat die Finanzbehörde aufgefordert,

- auf die Anpassung der VKO und der ErstattV durch den Senat hinzuwirken, damit die Kosten aller Amtshandlungen künftig erstattungsfähig sind, sowie
- darauf hinzuwirken, dass der Senat sie zur Vollstreckungsbehörde nach dem JBeitrG bestimmt.

Die Kasse.Hamburg hat er aufgefordert,

- den Vertrag über die Vollstreckung von Geldforderungen der Stadtreinigung Hamburg AöR (SRH) im Hinblick auf eine darin vereinbarte rechtlich unzulässige Pauschalvergütung zu kündigen und gegebenenfalls rechtskonform neu abzuschließen oder eine Änderung des HmbVwVG herbeizuführen, die eine Pauschalvergütung von Amtshandlungen gestattet, sowie
- eine Entscheidung der aufsichtführenden Finanzbehörde darüber zu erwirken, ob die Kasse.Hamburg verpflichtet ist, die Geldforderungen der Investitions- und Förderbank (IFB), die selbst zur Vollstreckung befugt ist, in Amtshilfe beizutreiben.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt.

**Weitere
Entwicklung**

Die Finanzbehörde hat mitgeteilt, sie

- habe Anpassungen der VKO entworfen und erhalte Kostenerstattungen des Beitragsservice für bislang nicht kostenpflichtige Amtshandlungen bereits ohne rechtliche Grundlage,
- wolle auf eine Änderung des HmbVwVG hinwirken, weil die Kasse.Hamburg an der vertraglich mit der SRH vereinbarten Pauschalvergütung festhalten möchte,
- habe den für ihre Bestimmung zur Vollstreckungsbehörde nach dem JBeitrG erforderlichen Änderungsbedarf der zuständigen Justizbehörde mitgeteilt und
- habe über die Verpflichtung der Kasse.Hamburg zur Amtshilfe gegenüber der IFB mit Rücksicht auf den künftig erwarteten Wegfall entsprechender Ersuchen noch nicht entschieden.

Derivative Finanzinstrumente

Finanzbehörde

Jahresbericht 2018, Tzn. 855 bis 867

Feststellungen und Bewertung

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) nutzt seit 1994 derivative Finanzinstrumente zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken. Zum Zeitpunkt der Prüfung befanden sich 42 Derivatgeschäfte und zehn strukturierte Finanzinstrumente im Portfolio der Kernverwaltung. Die Endfälligkeiten der getätigten Zinsderivate reichen jedoch bis in das Jahr 2045.

Der Rechnungshof hat die Finanzbehörde aufgefordert

- die Strategie des Kreditmanagements primär auf die Eliminierung nicht gewünschter Zinsänderungsrisiken auszurichten,
- den Einsatz derivativer Finanzinstrumente auf die Fälle zu beschränken, bei denen Zinsänderungsrisiken nicht bereits im Rahmen der Mittelaufnahme ausgeschlossen werden können,
- stets eigenständige Bewertungen vorzunehmen und keine Geschäfte abzuschließen, deren Risiken die Finanzbehörde nicht selbst einschätzen kann,
- keine einseitigen Kündigungs- und/oder Wandlungsrechte zugunsten von Banken zu vereinbaren,
- den Katalog der – entsprechend der Dienstanweisung – zulässigen „einfachen Derivatgeschäfte“ exakter zu definieren und
- gegenüber der Bürgerschaft eine detailliertere und risikoorientierte Berichterstattung über das Derivatportfolio vorzunehmen.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Forderungen des Rechnungshofs im Wesentlichen anerkannt und deren Umsetzung zugesagt bzw. bereits Veränderungen vorgenommen. Bereits seit 2011 wurden keine Neuabschlüsse getätigt und auch nach der Prüfung weiterhin keine neuen Derivatgeschäfte abgeschlossen. Über den Geschäftsbericht der FHH erfolgt eine am HGB orientierte Berichterstattung. Darüber hinaus will die Finanzbehörde das Verfahren durch entsprechende Anpassungen der Dienstanweisung weiter „schärfen“. Dies ist bisher jedoch noch nicht erfolgt.

Gebührenerhebung für Niederschlagswasser

Behörde für Umwelt und Energie

Jahresbericht 2018, Tzn. 893 bis 901

Die Möglichkeit, Regenwasser zu pauschalisierten Gebührensätzen bzw. gebührenfrei in Gewässer und Straßengräben einzuleiten, läuft dem angestrebten Ziel zuwider, den Trend der Bodenversiegelung zu verlangsamen oder aufzuhalten. Sie führt zudem zu einer Benachteiligung gebührenpflichtiger Benutzer des Sielnetzes.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat daher die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) aufgefordert,

- die bestehenden gebührenrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Niederschlagseinleitungen über gemeinsame Anlagen und Straßengräben in Gewässer generell zu überarbeiten,
- das für die Benutzer des Sielnetzes bereits umgesetzte Anreizsystem auch auf Direkteinleiter in oberirdische Gewässer zu übertragen und
- die Möglichkeiten zur Erhebung angemessener Abgaben zu verfolgen.

Der Senat hat zugesagt, den Forderungen nachzukommen. Er beabsichtige, die Anpassung des Hamburgischen Wassergesetzes und Abwassergesetzes bis zum Ende der 21. Legislaturperiode abzuschließen und anschließend zu prüfen, wie ein Gebührensystem ausgestaltet werden kann.

Weitere Entwicklung

Die BUE hat inzwischen erklärt, aufgrund personeller Ausfälle habe das Gesetzgebungsverfahren nicht wie geplant betrieben werden können. Es sei nunmehr vorgesehen, im Frühjahr 2020 das Beteiligungsverfahren einzuleiten und nach dessen Abschluss Senat und Bürgerschaft so schnell wie möglich mit der Gesetzesänderung zu befassen.

Zusammenführung von Finanzämtern an zentralen Standorten

Finanzbehörde – Steuerverwaltung –

Jahresbericht 2018, Tzn. 769 bis 791

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Zusammenführung von Finanzämtern an zentralen Standorten geprüft und festgestellt, dass trotz vorausschauender Planung und substantieller Begründung der an die Behördenleitung gerichteten Entscheidungsvorschläge haushaltsrechtlichen Maßstäben genügende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fehlten, sodass auch eine darauf aufbauende Erfolgskontrolle nicht möglich war. Darüber hinaus litt die Vergabe von Umzugsaufträgen anlässlich der Verlagerung mehrerer Finanzämter nach Hammerbrook an Mängeln. Der Rechnungshof hat gefordert,

- als Plangröße in den Kostenvergleichsrechnungen nicht nur die durch Umzugsleistungen Dritter, sondern auch die durch den Einsatz eigenen Personals verursachten Kosten zu berücksichtigen, soweit sie der von der jeweiligen Organisationsentscheidung ausgelösten Maßnahme zuzurechnen sind,
- künftig Erfolgskontrollen durchzuführen und schon im Rahmen der vorangehenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die für eine spätere Erfolgskontrolle nötigen Grundlagen zu schaffen,
- bei der Vergabe von Aufträgen oberhalb des einschlägigen Schwellenwerts für die konsequente Einhaltung der Veröffentlichungspflicht im Transparenzportal zu sorgen und in den kritisierten Fällen das Versäumte nachzuholen.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat den genannten Forderungen Rechnung getragen und veranlasst, dass künftig

- bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen die projektbezogenen Ausfallkosten des eigenen Personals berücksichtigt werden,
- Erfolgskontrollen stattfinden und
- die Veröffentlichungspflicht erfüllt wird.

Die unterbliebene Veröffentlichung der Auftragsvergabe ist nachgeholt worden, und auch eine Erfolgskontrolle hat inzwischen stattgefunden.

Umsatzsteuer der Freien und Hansestadt Hamburg (Nachschau)

Finanzbehörde – Haushalt und Aufgabenplanung –

Jahresbericht 2018, Tzn. 814 bis 836

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ist mit ihren im Wettbewerb zu privatwirtschaftlichen Unternehmen stehenden Betätigungen – Betrieben gewerblicher Art (BgA) – umsatzsteuerpflichtig. Umsatzsteuerrechtlich ist die FHH insoweit Unternehmerin. Die Gesamtheit ihrer BgA ist steuerrechtlich ein Unternehmen. Die Anmeldung der Umsatzsteuer bei dem für die FHH zuständigen Finanzamt ist Aufgabe der Zentralstelle Umsatzsteuer (Zentralstelle), die seit 2009 der Finanzbehörde – Haushalt und Aufgabenplanung – zugeordnet ist. Die für die Anmeldung notwendigen Daten haben die Behörden der Zentralstelle zu übermitteln.

Feststellungen und Bewertung

Hinsichtlich der BgA hat der Rechnungshof im Rahmen einer Nachschau festgestellt, dass sich ihr Meldeverhalten seit der letzten Prüfung des Rechnungshofs zwar verbessert hatte, es aber nach wie vor zu Fristversäumnissen gekommen war. Darüber hinaus hatte die Zentralstelle verspätet gemeldete Daten in ihren Umsatzsteuer-Voranmeldungen nicht periodengerecht berücksichtigt, sodass in zum Teil erheblicher Größenordnung unzutreffende Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben worden waren. Erneut ist der Rechnungshof auf Fälle gestoßen, in denen die umsatzsteuerliche Relevanz von Eingangsrechnungen ausländischer Geschäftspartner nicht erkannt worden war.

Der Rechnungshof hat

- hinsichtlich der Fristversäumnisse bei den internen Meldungen der BgA die schon im Prüfungsverfahren angekündigten Verbesserungen anerkannt, zugleich aber auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass sämtliche Meldungen rechtzeitig und vollständig bei der Zentralstelle eingehen,
- hinsichtlich des Umgangs mit verspätet gemeldeten Daten der BgA gefordert, sie künftig periodengerecht zu berücksichtigen und die betroffenen monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu korrigieren,
- auf die seit 2015 bestehende Möglichkeit des Zugriffs auf die Buchführung der Behörden, Landesbetriebe und sonstigen Stellen vonseiten der Zentralstelle hingewiesen,
- empfohlen, den Buchungsprozess bei den Eingangsrechnungen ausländischer Geschäftspartner neu zu ordnen, und zwar

so, dass der Kontierungsvorschlag des Hamburger Dienstleisters Buchhaltung nicht nur den Rechnungsbetrag, sondern künftig auch die aus dem Rechnungsbetrag zu errechnende Umsatzsteuer umfasst sowie

- vor dem Hintergrund nachträglich mehrfach geänderter Jahresanmeldungen weitergehende qualitätssichernde Maßnahmen gefordert, die es der Zentralstelle ermöglichen, für die FHH von vornherein korrekte Jahresanmeldungen abzugeben.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat

- die im Prüfungsverfahren bereits angekündigte Optimierung des vorhandenen Erinnerungs- und Mahnverfahrens vorgenommen, sodass seit dem Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum 01/2018 kein BgA wiederholt erinnert werden musste und alle internen Meldungen rechtzeitig in die Voranmeldungen der FHH einfließen,
- damit begonnen, verspätete Meldungen periodengerecht zu berücksichtigen,
- die Empfehlung der Ablösung des internen Meldeverfahrens zugunsten einer direkten Datenbeschaffung durch die Zentralstelle nicht aufgegriffen, da dies dem Grundsatz der dezentralen Mittelbewirtschaftung widerspreche,
- die Neuordnung des Buchungsprozesses bei Eingangsrechnungen ausländischer Geschäftspartner für die Betriebe gewerblicher Art umgesetzt und erwägt, anlässlich der am 1. Januar 2021 wirksam werdenden Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auch im hoheitlichen und im vermögensverwaltenden Bereich der FHH den genannten Buchungsprozess neu zu ordnen,
- darauf hingewiesen, dass die Qualitätssicherung bei der Vorbereitung der Jahresanmeldungen deutlich verbessert worden sei, seitdem das einer privaten Steuerberatungsgesellschaft erteilte Mandat geendet habe und die Stadt ihre umsatzsteuerlichen Pflichten wieder selbst wahrnehme.

V. Bauen und Erhalten

Energiemanagement

Behörde für Umwelt und Energie / Finanzbehörde / GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH / Behörde für Kultur und Medien / Stiftung Hamburger Kunsthalle / Stiftung Museum für Kunst und Gewerbe / MARKK Museum am Rothenbaum / Stiftung Historische Museen Hamburg / Sprinkenhof GmbH

Jahresbericht 2016, Tzn. 378 bis 390

Jahresbericht 2017, Tzn. 339 bis 352

Jahresbericht 2017, Tzn. 353 bis 360

Ein strukturiert organisiertes Energiemanagement erhöht die Wirtschaftlichkeit des Gebäudebetriebs, hilft die Betriebskosten zu senken und unterstützt zudem die Klimaschutzziele des Senats. Bei den in den letzten Jahren geprüften Hochschulen, Verwaltungsgebäuden, Justizvollzugsanstalten (vgl. Ergebnisbericht 2016) sowie Museen und Schulen sind noch Einsparungen in Höhe von zusammen rund 12 Mio. Euro bzw. rund 23 % der Energiegesamtkosten jährlich möglich.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat vor diesem Hintergrund eine Verbesserung der organisatorischen „Leitplanken“ für die Aufgabenwahrnehmung der am Energiemanagement Beteiligten gefordert. Weiter hat er die geprüften Stellen – soweit betroffen – dazu aufgefordert,

- Umsetzungskonzepte für die Mess- und Zählerausstattungen zu entwickeln, um künftig die zumeist unzureichende Datenbasis zu verbreitern und durch eine hinreichend genaue Verbrauchserfassung zur konkreten Identifikation von Einsparbereichen beizutragen sowie verlässliche Evaluierungen von Sparmaßnahmen zu ermöglichen,
- das Energieverbrauchs- und Energiekostencontrolling vor allem bei der Erfassung, Auswertung und Pflege der Energiedaten im Wärmebereich zu verbessern sowie wegen der im Vergleich zu den Wärmepreisen etwa dreifach höheren Strompreise und des zunehmenden Verbrauchs die Einführung eines Stromcontrollings zu prüfen und
- bei der Betriebsführung die Angemessenheit der Fernwärmeauslastungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um den verbrauchsunabhängigen Leistungsanteil der Energiekosten und damit die Heizkosten zu senken.

Der Rechnungshof hat ferner empfohlen, das Energievertragsmanagement auch künftig zentral zu organisieren, um weiterhin günstigere Konditionen beim Energiebezug vereinbaren zu können.

Für das Energiemanagement der Schulen hat der Rechnungshof angesichts der großen Bedeutung von verlässlichen Daten als Grundlage für einen Überblick über die energetische Situation der von SBH | Schulbau Hamburg und GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH (SBH/GMH) betreuten Schulen gefordert,

- angemessene Energie-Verbrauchsrichtwerte vorzugeben,
- zu prüfen, wie das Energiekostencontrolling soweit zu präzisieren ist, dass es künftig für das Energiemanagement und die Budgetsteuerung wirkungsvoller genutzt werden kann, und
- gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten, um das noch vorhandene Einsparpotenzial zu erschließen; für die genaue Ermittlung der wirtschaftlichen Einsparungen bedarf es erfahrungsgemäß weitergehender Untersuchungen des energetischen und baulichen Zustands der Gebäude, der technischen Anlagen, des Anlagenbetriebs sowie der Nutzungsanforderungen und des Nutzerverhaltens.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und für das städtische Energiemanagement erklärt,

- im Bereich der verwaltungsintern geltenden „Baufachlichen Informationen“ seien die „Hinweise zum Einsatz von Messeinrichtungen für Energie und Wasser in den öffentlichen Gebäuden“ veröffentlicht worden, deren Umsetzung zur Verbreiterung der Datenbasis beitragen,
- die Datenhaltung mit dem Ziel umgestellt zu haben, auch Daten zum Bedarf an elektrischer Energie bereitzustellen und auswerten zu können,
- die Überprüfung der Fernwärmeversorgungen sei mit dem Ergebnis einer jährlichen Einsparung von ca. 250.000 Euro abgeschlossen worden und
- das Energievertragsmanagement werde weiterhin zentral von der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) durchgeführt.

Für die Schulen hat der Senat erklärt:

- Die vom Rechnungshof als nicht ehrgeizig genug eingeschätzten Verbrauchsrichtwerte seien im Jahr 2018 angepasst und dabei nach Schulformen differenziert worden. Entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs gälten die Verbrauchsrichtwerte auch für die in den Bewirtschaftungsberichten hochgerechneten Jahreswerte.

- Das Energiecontrolling sei zum 1. Januar 2017 mit dem Ziel umgestellt worden, die Datenqualität zu verbessern und die vom Rechnungshof dargelegten Mängel abzustellen. Die bis dahin über die BUE laufende Verbrauchserfassung und -auswertung sei in ein softwareunterstütztes Gebäudemanagement-System von SBH/GMH überführt worden. Aufgrund der Umstellung des Energiecontrollings wiesen die Verbrauchsdaten inzwischen eine sehr hohe Qualität auf und seien damit gut für die Steuerung der Energieverbräuche und der Energiekosten zu nutzen.
 - Das Energiemanagement von SBH/GMH umfasse neben dem Energiecontrolling
 - den Bau und Betrieb der Hamburger Schulen nach hohen energetischen Standards,
 - den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung,
 - das Nutzer-Anreizsystem „fifty/fifty“ (seit Anfang 2020: „Energie hoch vier“),
 - die energetische Beratung und Schulungsangebote sowie
 - die gezielten gering-investive Maßnahmen und Betriebsoptimierungen bei Schulen mit hohen Energieverbräuchen.
- Mit diesem Maßnahmen-Mix, der auch das umfangreiche Sanierungs- und Neubauprogramm mit jährlichen Investitionen von rund 400 Mio. Euro umfasse, sollen die bestehenden Energieeinsparpotenziale schrittweise erschlossen werden.
- Die BUE habe ein Instrument zur systematischen Ermittlung und Hebung von Energieeinsparpotentialen bei den Schulen und Hochschulen eingeführt.

Sanierungsgebiete – Städtebauförderung –

Finanzbehörde / Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Jahresbericht 2016, Tzn. 296 bis 306

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat 2015 die Erhebung von Ausgleichsbeträgen, die gemäß § 154 und § 155 BauGB nach der Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen durch Grundeigentümer zu leisten sind, geprüft. Er hat dabei festgestellt, dass gegen einen erheblichen Teil der Festsetzungsbescheide Widerspruch eingelegt und Klage erhoben wurde. Die Klageverfahren endeten in den meisten Fällen mit einem Vergleich, die Forderung der Freien und Hansestadt Hamburg wurde dabei herabgesetzt. Die Möglichkeit, im Vorwege Ablösevereinbarungen mit den Grundeigentümern im gegenseitigen Einvernehmen zu schließen, wurde praktisch nicht genutzt.

Um den durch Widerspruchs- und Klageverfahren entstehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren, hat der Rechnungshof angeregt, das Instrument der Ablösevereinbarung stärker zu nutzen und zu prüfen, welche Anreize dafür geschaffen werden können.

Weiterhin hat der Rechnungshof festgestellt, dass bei vorzeitigen Entlassungen von Grundstücken aus dem Sanierungsgebiet die spätere Gebührenerhebung nicht sichergestellt war, weil dafür notwendige Informationen zwischen den beteiligten Behörden nicht regelmäßig ausgetauscht wurden. Er hat daher die Verwaltung aufgefordert, künftig regelmäßig den Stand der vorzeitigen Entlassungen abzugleichen.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt.

Die beteiligten Behörden haben mitgeteilt, sie stünden dem Abschluss von Ablösevereinbarungen positiv gegenüber und hätten sich miteinander abgestimmt, um die Bedingungen für deren Abschluss zu verbessern. So bestehe zum Beispiel Einvernehmen über die Kostentragung für die Wertgutachten im Fall erfolgreicher Verhandlungen. Im derzeit einzigen im vollumfänglichen Verfahren durchgeführten Sanierungsgebiet würden Grundeigentümern durch den beauftragten Gebietsentwickler aktiv Ablösevereinbarungen angeboten.

Zu den vorzeitig entlassenen Grundstücken würden seit der Prüfung durch den Rechnungshof regelmäßig Abgleiche zwischen den beteiligten Behörden stattfinden.

Wallringtunnel

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation / Landesbetrieb
Straßen, Brücken und Gewässer / Bezirksamt Hamburg-Mitte /
Finanzbehörde

Jahresbericht 2017, Tzn. 440 bis 457

Der Rechnungshof hat angesichts festgestellter Defizite bei der Bauwerkserhaltung die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) aufgefordert, die bereits für 2012 vorgesehene Neuordnung der Unterhaltungszuständigkeiten für Brücken und Tunnel zwischen dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) und den Bezirksamtern kurzfristig zum Abschluss zu bringen.

Feststellungen und Bewertung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und zugesagt, die Unterhaltung konstruktiver Bauwerke neu zu ordnen.

Weitere Entwicklung

Die BWVI hat inzwischen erklärt,

- der LSBG sei nunmehr mit dem Betrieb der städtischen Tunnel einschließlich der nichttragenden Bauteile beauftragt worden,
- die Konzentration der Gesamtzuständigkeit für alle Brücken, Tunnel und sonstigen Ingenieurbauwerke bei der BWVI und damit die Abwicklung der Unterhaltung und des Betriebs durch den LSBG werde nach wie vor betrieben; sie könne allerdings nicht, wie ursprünglich angegeben, bis Ende 2020 erfolgen, sondern werde nach derzeitiger Einschätzung bis Ende 2023 umgesetzt und
- die ursprünglich bereits 2017 vorgesehene Übernahme der Reinigung der Brücken-Entwässerungseinrichtungen von allen Bezirksamtern durch den LSBG sei für zwei Bezirksamter vorbereitet und könne sukzessive auf die übrigen Bezirksamter ausgeweitet werden.

Baumaßnahmen im Mieter-Vermieter-Modell

Senatskanzlei / Finanzbehörde / Behörde für Kultur und Medien /
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung /
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen /
Hamburgische Staatsoper GmbH / Universität Hamburg /
Hochschule für Musik und Theater Hamburg /
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen /
Sprinkenhof GmbH / IVK Immobilienverwaltung für Kultur GmbH &
Co. KG / 1. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre
Hamburg GmbH & Co. KG / 3. IVFL Immobilienverwaltung für For-
schung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG

Jahresbericht 2018, Tzn. 397 bis 403

Jahresbericht 2018, Tzn. 404 bis 448

Jahresbericht 2018, Tzn. 449 bis 487

Jahresbericht 2018, Tzn. 488 bis 535

Feststellungen und Bewertung

Die Strategie des Senats, größere Bau- und Sanierungsmaßnahmen vermehrt im Mieter-Vermieter-Modell (MVM) zu realisieren, führt dazu, dass in den Folgejahren ein immer größerer Teil des Budgets der Behörden durch Mieten gebunden sein wird.

Der Rechnungshof hält angesichts bei seinen Prüfungen festgestellter fehlender Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, überhöhter Mietpreisangebote, unzureichender Bedarfsdefinitionen, fehlender oder unvollständiger Steuerungsinstrumente und zum Teil eingeschränkt vergleichbarer Kennzahlen die Einhaltung folgender Leitlinien für künftige Baumaßnahmen im MVM für erforderlich:

- Die Auswirkungen langfristiger Mietzahlungen auf den Haushalt sind transparent zu machen.
- Die Bedarfsträger müssen die Bedarfe unter Würdigung der daraus resultierenden Mietkosten definieren. Bei der Bedarfsplanung und Umsetzung von Baumaßnahmen müssen sowohl die Bedarfsträger als auch die Realisierungsträger das Ziel „günstige Mieten“ künftig konsequent verfolgen. Dies sollte durch konkretisierende Konzepte zu Preisbildungen und -prüfungen in den VV-Bau unterstützt werden.
- Die Portfoliomanagementberichte als Benchmark- und Controllinginstrument sollten insbesondere den Bedarfsträgern zur Verfügung stehen. Die Professionalität der Realisierungsträger und die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahmen lassen sich anhand von Kennzahlen transparent darstellen. Das im Aufbau befindliche Benchmarking bedarf allerdings einer Weiterent-

wicklung. Für die Vergleichbarkeit und Transparenz der Kennzahlen, wie zum Beispiel der Mietpreise, ist es erforderlich, alle projektbezogenen Kosten (inklusive Bundeszuschüsse, Generalübernehmer-Zulagen usw.) zu ermitteln und im Baumonitoring transparent darzustellen. Für den Vergleich der Mietangebote mit dem privaten Sektor ist es darüber hinaus erforderlich, auch die Grundstückskosten einzubeziehen.

- Es ist erforderlich, ein wirksames Korrektiv gegen zu hohe Mietkosten zu schaffen. Dies könnte durch
 - die Ausrichtung der Unternehmenssteuerung der Realisierungsträger durch die Finanzbehörde (FB) als Beteiligungsverwaltung an dem erforderlichen Interessenausgleich der – teilweise gegenläufigen – Ziele „günstige Mieten“, „Geschäftsergebnis“, „Werterhalt und Wertsteigerung der Immobilien“ und „Nutzerzufriedenheit“ gemäß der Optima-Drucksache (Bürgerschaftsdrucksache 20/14486) und/oder
 - die konsequente Vorgabe des finanzierbaren Garantierten Maximalpreises durch die Bedarfsträger erfolgen.
- Die Grundsatzentscheidung, Baumaßnahmen ab einem Projektvolumen von 6 Mio. Euro künftig im MVM zu realisieren, muss durch eine bisher fehlende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung abgesichert werden. Die zügige Erstellung der angekündigten Evaluation ist daher unerlässlich.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt. Notwendige Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen müssten sich aufgrund der Entscheidung des Senats für das MVM als Standardmodell auf die im Prüfungsverfahren standardmäßig vorgesehenen, realistischen Alternativen (Nutzung von Bestandsgebäuden, Neubau durch einen Realisierungsträger, Anmietung eines bestehenden oder eines privat zu errichtenden Gebäudes) beziehen und würden über ein Benchmarking einheitlich durchgeführt. Im Übrigen sei durch den Vergleichsmaßstab Miete und die jeweilige Marktkennntnis eine Abschätzung möglich, ob Bau und Vermietung durch private Unternehmen aussichtsreich erscheine oder nicht. Der Mietpreis als Kennwert für die langfristigen Kosten für Realisierung, Finanzierung und Bewirtschaftung solle das entscheidende Kriterium für den Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen darstellen.

Weitere Entwicklung

Die Senatskanzlei hat inzwischen erklärt:

- Es werde an einer Weiterentwicklung des Portfoliomanagementberichts gearbeitet, um dessen Aussagekraft zu erhöhen. Weiterhin sei vorgesehen, relevante Kennzahlen zusammenzustellen, damit die einzelnen Stakeholder einen praktischen Nutzen daraus ziehen können, und die Benchmarks für einen Vergleich mit Dritten aufzuarbeiten.

- Es sei eine Ausschreibung für eine externe Evaluation des MVM durchgeführt worden. Der Abschluss sei für Mitte 2020 geplant.

Die FB als Beteiligungsverwaltung der Realisierungsträger hat erklärt:

- Die Zielbilder der Sprinkenhof GmbH sowie der GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH seien entsprechend den Vorgaben der Optima-Drucksache angepasst worden und trügen ihrer neuen Rolle als Vermieterin und Generalübernehmerin im MVM Rechnung. Die Zielbilder gäben insbesondere die Berücksichtigung der vier strategischen Ziele „Geschäftsergebnis“, „Werterhalt und Wertsteigerung der Immobilien“, „Nutzerzufriedenheit“ und „günstige Mieten“ vor.
- Auf Grundlage der angepassten Zielbilder hätten die beiden Realisierungsträger ihre Unternehmenskonzepte überarbeitet und die vier strategischen Ziele operationalisiert, indem für den mittelfristigen Zeitraum konkrete Maßnahmen zur Erreichung der genannten Ziele formuliert worden seien.
- In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Geschäftsführungen würden regelhaft die vier strategischen Ziele berücksichtigt. Damit werde sichergestellt, dass neben dem Gewinn auch Anreize für eine fachgerechte Instandhaltung der Immobilien und die Sicherstellung einer hohen Nutzerzufriedenheit bei zugleich möglichst niedrigen Mietkosten gesetzt würden.

Veranschlagung und Monitoring von Baumaßnahmen

Senatskanzlei / Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation /
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung /
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen /
Behörde für Umwelt und Energie / Finanzbehörde /
Bezirksämter Hamburg-Mitte und Wandsbek

Jahresbericht 2018, Tzn. 548 bis 581

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass

- bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 1,8 Mrd. Euro die parlamentarische Kontrolle eingeschränkt wurde, weil diese entgegen den haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht einzeln, sondern in Investitionsprogrammen veranschlagt wurden,
- Baumaßnahmen – soweit sie einzeln veranschlagt wurden – generell im Haushaltsplan nicht gemäß den haushaltsrechtlichen Anforderungen erläutert wurden,
- bei der Bemessung von Kostenvarianzen Abweichungen von den Richtwerten nicht immer ausreichend begründet wurden und die VV-Bau zur genauen Einstufung des Schwierigkeitsgrades von Baumaßnahmen durch definierende Vorgaben zu ergänzen sind und
- in das Berichtswesen Bau-Monitoring nicht alle relevanten Baumaßnahmen aufgenommen wurden und Möglichkeiten für eine transparentere und vollständigere Darstellung bestehen.

Er hat die Behörden aufgefordert, haushaltsrechtliche Bestimmungen einzuhalten und empfohlen, den Bau-Monitoring-Bericht weiter zu verbessern.

Der Senat hat die Verstöße gegen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingeräumt und zugesagt, zukünftig verstärkt auf die Einhaltung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu achten.

Er hat zudem mitgeteilt, die Senatskanzlei habe nunmehr relevante Projekte – insbesondere solche der HPA – in das „Berichtswesen Bau-Monitoring 2017“ aufgenommen.

Feststellungen und Bewertung

Weitere Entwicklung

Inzwischen hat die Verwaltung

- im Haushaltsplan 2019/2020 vermehrt Einzelmaßnahmen ausgewiesen, allein im Aufgabenbereich Hafen und Innovation wurden Hafenbaumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 360 Mio. Euro einzeln veranschlagt,
- in Teilen die Darstellung der Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Maßnahmen im Haushaltspan 2019/2020 entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften vervollständigt, wobei nach wie vor durchgängig Aussagen zur Höhe der Folgekosten fehlen,
- die VV-Bau zur genauen Einstufung des Schwierigkeitsgrads von Baumaßnahmen um definierende Vorgaben zur Bemessung der Kostenvarianzen ergänzt und
- seit dem Berichtswesen Bau-Monitoring 2018 die Mehrzahl der Empfehlungen des Rechnungshofs aufgegriffen, die die Transparenz und den Informationsgehalt erhöhen.

Zur Erhöhung der Transparenz hat der Senat in der Mitteilung an die Bürgerschaft zum „Berichtswesen Ba monitoring 2019“ (Bürgerschaftsdrucksache 21/19673) die um die jeweiligen Zuschüsse bereinigten Mietpreise aufgenommen. Allerdings ist im Berichtswesen weiterhin nicht ausreichend transparent, dass bei im Mieter-Vermieter-Modell umgesetzten Projekten die angegebenen Mietpreise in der Regel die Grundstückswerte nicht umfassen.

Technische Aufsicht

Finanzbehörde / Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen /
Behörde für Umwelt und Energie / Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation / Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
Integration

Jahresbericht 2018, Tzn. 582 bis 598

Der Rechnungshof hat die Einrichtung und Arbeitsweise der Technischen Aufsichten (TA) bei allen Realisierungsträgern geprüft. Er hat dabei festgestellt, dass

Feststellungen und Bewertung

- vier von 24 Realisierungsträgern keine den Verwaltungsvorschriften (VV-Bau) entsprechende TA eingerichtet haben,
- zwar ein einheitlicher Prüfkatalog, jedoch keine eindeutigen Anforderungen hinsichtlich der Durchführung und Dokumentation der Prüfungen durch die VV-Bau eingeführt wurden.

Er hat die betroffenen Aufsicht führenden Behörden aufgefordert, für eine VV-Bau-konforme Umsetzung Sorge zu tragen. Außerdem hat er die Fachbehörden aufgefordert, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu organisieren, einen den unterschiedlichen Bedarfen gerecht werdenden Prüfvermerk zu entwickeln und weitere Verbesserungen der TA vorzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die ausgegliederten Dienststellen und öffentlichen Unternehmen.

Darüber hinaus hat er bei der Hamburg Port Authority AöR (HPA) die Abweichungen einer internen Dienstanweisung von den VV-Bau bezüglich Kostenvarianzen und besonderer Kostenrisiken sowie den fehlenden Hinweis auf diese Abweichungen in den Prüfvermerken der TA gegenüber der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) als Aufsichtsbehörde beanstandet.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt.

Weitere Entwicklung

- Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hat zusammen mit denjenigen Realisierungsträgern, die zum Zeitpunkt der Rechnungshofprüfung noch keine TA gemäß den Anforderungen der VV-Bau eingerichtet hatten, die Anforderungen einer VV-Bau-gemäßen Lösung abgestimmt und bis Oktober 2018 umgesetzt.
- Die BSW hat auch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch organisiert. Als Ergebnis wurde eine Differenzierung der Prüfbelange bezüglich der Kostenunterlagen zwischen Bedarfsträger und TA vorgenommen und damit die Aufgaben der TA

konkretisiert, Muster-Prüfvermerke ausgearbeitet und in die VV-Bau eingefügt.

- Die BWVI hat darauf hingewirkt, dass das Regelwerk zur Ermittlung von Kostenvarianzen und Kostenrisiken auch bei der HPA konsequenter angewendet wird. Die HPA hat mitgeteilt, dass für neue Projekte regelhaft die in der Drucksache „Kostenstabiles Bauen – Fortentwicklung des öffentlichen Bauwesens“ bzw. die in den VV-Bau genannten Varianzen angesetzt werden.

Öffentliche Beleuchtung

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation /
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer /
Hamburg Port Authority AöR

Jahresbericht 2018, Tzn. 658 bis 675

Bau und Betrieb der Öffentlichen Beleuchtung und der Lichtsignalanlagen sind öffentliche Aufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Mit diesen Aufgaben ist seit jeher die aus der HEW hervorgegangene Hamburg Verkehrsanlagen GmbH (HHVA) beauftragt. Seit 1. Januar 2019 ist die HHVA als Realisierungsträgerin für die FHH tätig.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Verwaltung als Auftraggeberin aufgefordert,

- schnellstmöglich eine umfassende und rechtssichere vertragliche Grundlage für die Bau- und Betriebsleistungen zu schaffen,
- für neu abzuschließende Bauverträge ein Leistungsverzeichnis mit Einheitspreisen zu erstellen,
- die Rechnungsprüfung selbst vorzunehmen und hierfür auf Vorlage prüfbarer Rechnungen zu bestehen und
- für die Betriebsleistungen ein tragfähiges Vergütungssystem auf Basis von marktüblichen Preisen zu etablieren.

Der Senat hat zugesagt, die Forderungen des Rechnungshofs umzusetzen.

Weitere Entwicklung

Die Behörde hat in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer mitgeteilt, dass der Bau- und Betriebsvertrag final verhandelt sei und sich zurzeit im Unterschriftenlauf befinde. Die Vertragsgegenstände, Bau und Betrieb von Anlagen sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen seien hinreichend formuliert und in den Anlagen zum Vertrag präzisiert. Die Preisgestaltung des Vertrages richte sich nach Selbstkostenerstattungspreisen bzw. der Selbstkostenerstattung.

Damit fehlt weiterhin – entgegen den Forderungen des Rechnungshofs – ein Leistungsverzeichnis mit Einheitspreisen.

Neubau von zwei Stadtteilschulen

Behörde für Schule und Berufsbildung /
SBH | Schulbau Hamburg /
GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Jahresbericht 2018, Tzn. 640 bis 657

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat zwei Schulneubauten geprüft und beanstandet, dass

- ein unnötig großes Raumvolumen durch einen fachlich nicht zwingend erforderlichen Deckenaufbau geschaffen wurde,
- das vorgesehene Fensterreinigungskonzept zu dauerhaft erhöhten Folgekosten führt, da die Fenster der Schule überwiegend raumseitig nicht geöffnet werden können und damit eine Reinigung nur über Hubsteiger möglich ist und
- in einer Wettbewerbsauslobung zum Planungswettbewerb wirtschaftliche Flächen- und Planungsvorgaben fehlten. Damit wurden unwirtschaftliche Planungsergebnisse möglich, die erhöhte Investitions- und Folgekosten bewirken und die zukünftigen Miet- und Betriebskosten negativ beeinflussen.

Der Rechnungshof hat Schulbau Hamburg (SBH) daher aufgefordert bzw. empfohlen,

- bei künftigen Maßnahmen genau zu prüfen, welche Deckenkonstruktionen und Leuchtentypen gewählt werden sollen und ob durch Verringerung der Abhängehöhen und damit Reduzierung des Gesamtbauvolumens eine Senkung der Kosten möglich ist,
- bei der Planung von Bauvorhaben verstärkt auf die Aspekte der Reinigungsfreundlichkeit und somit der Folgekosten zu achten,
- bei der Durchführung von Planungswettbewerben den Teilnehmern Flächenvorgaben eindeutig zu benennen und zu spezifizieren sowie wirtschaftliche Flächenkennwerte konkret und verbindlich vorzugeben,
- gemeinsam mit der Behörde für Schule und Berufsbildung als Bedarfsträgerin darauf hinzuwirken, dass künftig bei Planungswettbewerben die in den Technischen Richtlinien Schulen und in den Planungshinweisen aufgeführten – insbesondere die wirtschaftliche Planung und Bauweise betreffenden – Vorgaben vollständig und bindend in die Auslobung aufgenommen werden und

- Schulbauten grundsätzlich unter Beachtung dieser Vorgaben zu planen und wirtschaftlichen Lösungen – auch im Hinblick auf die Folgekosten – den Vorrang zu geben.

Der Senat hat die Feststellungen und Beanstandungen anerkannt und will den Forderungen und Empfehlungen nachkommen.

**Weitere
Entwicklung**

SBH hat inzwischen mitgeteilt, zur Umsetzung der Forderungen bzw. Empfehlungen des Rechnungshofs seien im Jahr 2018 Vorgaben

- zu lichten Raumhöhen und abgehängten Decken,
- zur Reinigungsfähigkeit von Fenstern,
- zu verbindlich vorzugebenden Flächenrelationen in Planungswettbewerben,
- zu klar definierten Kostenobergrenzen und
- zur Vorgabe eines möglichst geringen Fensterflächenanteils

in das „Planungshandbuch“ (SBH/GMH – Handbuch zur Planung und Durchführung von Schulbaumaßnahmen) übernommen worden. Zudem sei die Leistungsbeschreibung Bau (LB Bau) einschließlich der Anlagen geprüft und angepasst worden.

Harburger Hafenschleuse

Behörde für Umwelt und Energie /
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation /
Hamburg Port Authority AöR

Jahresbericht 2018, Tzn. 603 bis 639

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Projektorganisation nicht den Senatsvorgaben zum Kostenstabilen Bauen entsprach. Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) hat ihre Rolle als Bedarfsträgerin, Vorgaben zu definieren und die Hamburg Port Authority AöR als Realisierungsträgerin vertraglich zu deren Umsetzung zu verpflichten, nicht ausgefüllt.

Der Rechnungshof hat die bislang unvollständige Umsetzung des Rollenmodells beanstandet und die BUE aufgefordert, ihren Aufgaben als Bedarfsträgerin für den öffentlichen Hochwasserschutz gemäß den VV-Bau gegenüber allen Realisierungsträgern vollständig nachzukommen.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Beanstandung und Forderung anerkannt.

Die BUE hat inzwischen mitgeteilt, sie habe die Stellenausstattung ab 2019 für die Wahrnehmung des Rollenmodells nach den VV-Bau im Hochwasserschutz verstärkt. Es sei geplant, zukünftig sukzessive die Direktbeauftragung von Realisierungsträgern zu gewährleisten.

Energiekosten des Verwaltungsneubaus in Wilhelmsburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen /
Behörde für Umwelt und Energie / Finanzbehörde /
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen /
GGV Grundstücksgesellschaft Verwaltungsgebäude Neuenfelder
Straße mbH / Sprinkenhof GmbH

Jahresbericht 2018, Tzn. 676 bis 688

Der 2009 im Realisierungswettbewerb formulierte und vereinbarte Zielwert für den Heizwärmebedarf von 15 kWh/m²*a wurde nach Fertigstellung des Neubaus mit bis zu 39 kWh/m²*a um 160 % überschritten. Der Bedarf wird aufgrund der Gebäudestruktur – selbst nach der Beseitigung baulicher Mängel und weiterer Energiesparmaßnahmen – auf maximal 30 kWh/m²*a absenkbar sein, sodass dauerhaft mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von mindestens 60.000 Euro zu rechnen ist.

Feststellungen und Bewertung

Beim vorliegenden Gebäudeentwurf war die hohe energetische Anforderung mit dem vorgegebenen Kostenrahmen offensichtlich nicht einzuhalten. In der Gesamtbilanzierung der Bau- und Betriebskosten ergeben sich für die Freie und Hansestadt Hamburg daraus höhere Lebenszykluskosten. Dies entspricht nicht dem vom Senat in seiner Strategie zur Optimierung des Immobilienmanagements erklärten Ziel, die Effizienz der Immobiliennutzung und -bewirtschaftung – auch unter Einbeziehung der Lebenszykluskosten – zu steigern. Damit das gesamtwirtschaftliche Ziel nicht aus dem Blickfeld gerät, muss der Senat künftig die Baukosten und die Lebenszykluskosten in ein angemessenes Verhältnis bringen.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt. Die Gründe für die aller Voraussicht nach dauerhafte Erhöhung der Heizenergiekosten resultierten vor allem aus einer unzureichenden bzw. nachzubessernden Bauausführung. Die Sprinkenhof GmbH habe inzwischen – nach Aufforderung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – insbesondere folgende Maßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs eingeleitet bzw. bereits umgesetzt:

Weitere Entwicklung

- Energie- und Funktionsoptimierungen der Geothermie-Anlagen,
- Überprüfung der Fassadendichtigkeit sowie Durchführung von Dämmarbeiten insbesondere in den Erdgeschossbereichen des Gebäudes,
- Herstellung der Funktionsfähigkeit sämtlicher Fußbodenheizungen.

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Situation seien in Planung.

Der Senat hat zugesagt, über die Sprinkenhof GmbH darauf hinzuwirken, dass bei zukünftigen Projekten Baukosten und Lebenszykluskosten in ein angemessenes wirtschaftliches Verhältnis gebracht werden.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen hat inzwischen erklärt, dass die derzeit bekannten Maßnahmen, die zur Absenkung des Energiebedarfs beitragen könnten, zum Teil bereits bis Ende 2019 umgesetzt worden seien. Folgemaßnahmen zur weiteren Optimierung des Energieverbrauchs würden kontinuierlich zwischen der Sprinkenhof GmbH und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen abgestimmt und umgesetzt.

Eine Absenkung des Jahres-Heizwärmebedarfs auf einen Wert von ca. 30 kWh/m²*a erscheine damit mittelfristig realisierbar.

VI. Beteiligungen, Betriebe und öffentliche Unternehmen

Bilanzanalyse Dataport

Senatskanzlei / Dataport AöR

Ergänzung zum Jahresbericht 2016, Tzn. 82 bis 94

Jahresbericht 2017, Tzn. 310 bis 314

Jahresbericht 2018, Tzn. 372 bis 382

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass der Verschuldungsgrad Dataports über einen längeren Zeitraum erheblich angestiegen und damit einhergehend die Eigenkapitalquote gesunken ist. Dies resultierte im Wesentlichen aus den anwachsenden „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ sowie aus der Kreditaufnahme für ein neues Rechenzentrum. Im Anschluss an die Inbetriebnahme dieses Rechenzentrums hat Dataport sog. selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte in Höhe von 15,3 Mio. Euro aktiviert und dadurch einen deutlich verringerten Bilanzverlust ausgewiesen. Dies hat der Rechnungshof kritisiert, weil hierfür die handelsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Er hat die zuständige Behörde als Vertreterin der Trägerin Freie und Hansestadt Hamburg im Verwaltungsrat Dataports aufgefordert bzw. ihr empfohlen,

- die weitere Entwicklung Dataports in Hinblick auf die Eigenkapitalausstattung sowie die Verschuldung aufmerksam zu beobachten,
- zu prüfen, ob Steuerungsmaßnahmen hinsichtlich der wachsenden Verschuldung der Anstalt erforderlich sind, sowie
- die Korrektur des Bilanzpostens „Immaterielle Vermögensgegenstände“ zu bewirken.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs zur Verschuldung und Eigenkapitalentwicklung Dataports anerkannt. Die Empfehlungen zur Steuerung Dataports sollen im Rahmen der regelmäßigen Gremienarbeit berücksichtigt werden.

Den von kontinuierlichem Verzehr des Eigenkapitals, steigendem Fremdkapital und wachsenden Bilanzverlusten gekennzeichneten Trend der Vorjahre konnte Dataport im Geschäftsjahr 2017 erstmals stoppen.

Feststellungen und Bewertung

Weitere Entwicklung

Der Senat, Dataport und der für die Prüfung der Jahresabschlüsse verantwortliche Wirtschaftsprüfer sind nach erneuter Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen für die vorgenommene Aktivierung der immateriellen Vermögensgegenstände gegeben seien. Eine Korrektur der betroffenen Jahresabschlüsse Dataports ist daher nicht erfolgt.

Entwicklungen im Bereich der mittelbaren Beteiligungen

Finanzbehörde /
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation /
Behörde für Umwelt und Energie

Jahresbericht 2016, Tzn. 76 bis 105

Der Rechnungshof hat gefordert,

- die Regelungen zum Zustimmungsverfahren nach § 65 Absatz 3 LHO bei Gründung und Erwerb von Beteiligungen zu beachten und die Entscheidungen sachgerecht zu dokumentieren,
- soweit es gesetzlich geboten ist, durch Weisungen an Unternehmen den Zustimmungsvorbehalt der Behörde für das Eingehen von Beteiligungen durchzusetzen,
- Akten über Tochterunternehmen revisionssicher zu führen,
- die Organisation der gesamten Beteiligungsverwaltung zu untersuchen um zu prüfen, ob diese dem starken Anwachsen des Beteiligungsportfolios seit der Jahrestausendwende noch gerecht wird,
- Organisation und Prozesse zur Veröffentlichung von Informationen zu Beteiligungen (Beteiligungs- und Geschäftsbericht) zu verbessern sowie
- Kriterien für Engagements außerhalb der Metropolregion einzuhalten.

**Feststellungen
und Bewertung**

Der Senat hat die Feststellungen anerkannt.

Eine Organisationsuntersuchung der Beteiligungsverwaltungen in den Behörden wurde durchgeführt. Ergebnisse der Untersuchung sollen in dem im Jahr 2019 begonnenen Projekt zur Fortentwicklung des Beteiligungsmanagement der FHH (BeMaZ) berücksichtigt werden.

**Weitere
Entwicklung**

Öffentliche Unternehmen und Vergaberecht

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation /
Behörde für Inneres und Sport / Finanzbehörde /
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen /
Behörde für Umwelt und Energie /
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung /
Sprinkenhof GmbH / ReGe Hamburg Projekt-
Realisierungsgesellschaft mbH / GMH Gebäudemanagement
Hamburg GmbH / Hamburger Hochbahn AG /
Hamburg Port Authority AöR / IMPF Hamburgische Immobilien
Management Gesellschaft mbH / IBA GmbH / Hamburger
Stadtentwässerung AöR / Universitätsklinikum Eppendorf KÖR /

Jahresbericht 2016, Tzn. 106 bis 130

Feststellungen und Bewertung

Öffentlichen Unternehmen wurden im Bereich der Beschaffung – insbesondere im Baubereich – Aufgaben übertragen, die vormals die Verwaltung wahrgenommen hatte.

Der Rechnungshof hat folgende Feststellungen getroffen:

- In zahlreichen Verträgen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und den geprüften öffentlichen Unternehmen wurde die Bindung an notwendig einzuhaltende Vergabebestimmungen nicht oder unzureichend vereinbart. Der Rechnungshof hat den Abschluss eindeutiger vertraglicher Regelungen vor dem Beginn von Bauprojekten gefordert. Bei der fachlich zuständigen Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hat er die Aufnahme klarstellender Regelungen in der VV-Bau angeregt.
- Im hamburgischen Vergabegesetz ist keine rechtsichere Regelung für die Anwendung der vergabeverfahrenserleichternden Wertgrenzen der VV-Bau durch öffentliche Unternehmen vorhanden. Er hat gefordert, auf eine rechtstechnische einwandfreie Lösung hinzuwirken.
- Die Nebenbestimmungen für Zuwendungsempfänger (AN-Best-I und ANBest-P) setzen die verfahrenserleichternden Wertgrenzenregelungen der FHH im Baubereich nicht ordnungsgemäß um, da der Anwendungsbereich für Freihändige Vergaben unzulässig erweitert wird. Er hat Abhilfe gefordert.
- Zum Beispiel in den Nebenbestimmungen für Zuwendungsempfänger und in den Vorschriften der VV-Bau sind unzureichende Regelungen für öffentliche Unternehmen vorhanden, die aufgrund ihrer Sektorentätigkeiten in den Be-

reichen Verkehr, Trinkwasser und Energieversorgung vergaberechtlich privilegiert sind. Er hat gefordert Abhilfe zu schaffen.

- Teilweise stehen die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen der Unternehmen nicht im Einklang mit den vergaberechtlichen Vorgaben. Er hat gefordert, dass die FHH ihre Gesellschafterrechte so ausübt, dass eine umfassende Bindung gewährleistet wird.
- Die Wirtschaftsprüfer-Berichte zu Vergaberegungen nach § 53 HGrG sind bei allen zehn geprüften Unternehmen nicht aussagekräftig und nicht geeignet, die Beteiligungsverwaltung hinreichend über die Abläufe im Vergabewesen der Unternehmen zu informieren. Der Rechnungshof hat die Behörden aufgefordert, auf aussagekräftige Beantwortung des Fragenkreises hinzuwirken.

In die VV-Bau wurden zwischenzeitlich

Weitere Entwicklung

- Regelungen zur Bindung der öffentlichen Unternehmen (Realisierungsträger) an die VV- Bau aufgenommen,
- Regelungen in den Musterverträgen der VV-Bau zum Mieter-Vermieter-Modell implementiert, die die Bindung an die VV-Bau für Realisierungsträger festlegen.

Außerdem wurde klargestellt, dass die VV-Bau nicht für Sektorenauftraggeber gelten.

Die Finanzbehörde hat zwischenzeitlich

- die Wertgrenzenregelung im hamburgischen Vergabegesetz geändert, sodass nunmehr eine rechtliche Grundlage für die Anwendung der Wertgrenzen auch für öffentlichen Unternehmen vorhanden ist,
- die Regelungen in den ANBest-I und ANBest-P so geändert, dass die Umsetzungsproblematik in Bezug auf die Freihändige Vergabe im Zusammenhang mit der Wertgrenzenregelung nicht mehr besteht und die Regelungen für die Sektorenauftraggeber angepasst,
- „Hinweise für das Beteiligungsmanagement der Freien und Hansestadt Hamburg“ (2016) herausgegeben und dort eine Mustergeschäftsanweisung niedergelegt, die die Bindung an die vergaberechtlichen Vorgaben für öffentliche Unternehmen sicherstellen soll, und
- das Beteiligungsmanagement der FHH über die Prüfung des Rechnungshofs in Bezug auf die Wirtschaftsprüfer-Berichte informiert und Angaben dazu gemacht, über welche Daten Auskunft zu erteilen und über welche Fragestellungen in der

Vorbereitung der Aufsichtsratsmitglieder besonders zu sensibilisieren ist.

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, die Behörde für Umwelt und Energie, die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung sowie die BSW haben mitgeteilt, dass auch neue Wirtschaftsprüfer für den Prüfungsturnus 2019-2023 über die Vorgaben zur Erstellung der Wirtschaftsprüfer-Berichte informiert werden.

Steuerung der Beteiligungen der Kulturbehörde

Behörde für Kultur und Medien

Jahresbericht 2016, Tzn. 131 bis 142

Um die Beteiligungsverwaltung zu stärken, hat die Behörde für diese Aufgabe eine zentrale Organisationseinheit neu geschaffen. Gleichwohl haben in der Folgezeit weiterhin auch die Fachreferate maßgeblich Aufgaben der Steuerung von Beteiligungen und anderen Organisationen wie der Stiftungen wahrgenommen.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Behörde aufgefordert,

- ihre Organisation der Steuerung zu überprüfen und ein Verfahren zur Verhandlung von Neu- und Anschlussanstellungsverträgen für Geschäftsführer, Vorstände und Intendanten zu entwickeln, das den Standards der Senatskommission für öffentliche Unternehmen entspricht,
- einen Verfahrensstandard für die Vorbereitung ihrer Mandatsträger in den Aufsichtsorganen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Beteiligungsverwaltung und die zuständigen Fachreferate in gleicher Weise Zugang zu allen notwendigen Informationen der Beteiligungen erhalten,
- eine Geschäftsanweisung zur Regelung des innerbehördlichen Informationsflusses zu erlassen sowie
- ihre Rechte nach dem Stiftungsrecht wahrzunehmen und ihren Pflichten nachzukommen, die in Satzungen behördlich mitzuverwaltender Stiftungen verankert sind.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und die Umsetzung seiner Forderungen zugesagt. Die Organisation der Aufsicht und Steuerung ihrer Beteiligungen sollen an den Anforderungen ausgerichtet werden, die derzeit im Kontext des Projekts „Fortentwicklung des Beteiligungsmanagements der FHH“ der Finanzbehörde entwickelt werden. Hier wirkt die Behörde in verschiedenen Arbeitsgruppen mit. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen.

Weitere Entwicklung

Des Weiteren hat die Behörde für Kultur und Medien veranlasst, dass bei den Vorbesprechungen mit der Behördenleitung zu Aufsichts- und Stiftungsratssitzungen sowohl die Beteiligungsverwaltung als auch die zuständigen Fachreferate teilnehmen, sodass deren Belange angemessen berücksichtigt werden können.

Sie hat erklärt, ihre Rechte nach dem Stiftungsrecht wahrzunehmen und ihren Pflichten nach den Satzungen der behördlich mitzuverwaltenden Stiftungen nachzukommen.

Hamburg Messe International GmbH

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Jahresbericht 2017, Tzn. 302 bis 309

Die Hamburg Messe International GmbH (HMI) war als eine 100%-Tochter der Hamburg Messe und Congress GmbH (HMC) in der Absicht gegründet worden, zwei Auslandsmessen durchzuführen.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Behörde aufgefordert, über den Aufsichtsrat der HMC bzw. in Wahrnehmung ihrer Gesellschafterfunktion bei der HMC dafür Sorge zu tragen, dass

- Leistungen der HMC zugunsten der HMI vertragsgemäß abgerechnet werden,
- die im Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbarten Vergütungen zwischen den Gesellschaften auch tatsächlich geleistet werden,
- die finanziellen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der HMI im Aufsichtsrat der HMC transparent dargestellt werden sowie
- die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Auslandstätigkeit der HMI nachgewiesen und künftig sichergestellt wird.

Der Senat hat mitgeteilt, dass die HMI zum 1. September 2017 auf die HMC verschmolzen wurde. Damit ist das gesamte Vermögen der HMI auf die HMC übergegangen; die HMI ist erloschen und die HMC ist Gesamtrechtsnachfolgerin.

Weitere Entwicklung

Parkraumbewirtschaftung durch den Landesbetrieb Verkehr

Behörde für Inneres und Sport

Jahresbericht 2017, Tzn. 279 bis 301

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat es für geboten gehalten, das sich aus dem bewirtschafteten Parkraum ergebende Einnahmepotenzial auszuschöpfen. Dazu gehört, dass die Behörde erstmals eine Zielvorgabe für die Höhe der Gebühreneinnahmen festlegt, die sich an den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten orientiert. Diese Zielvorgabe, die beabsichtigte Erfüllungsquote sowie deren Erreichung im Vorjahr sollten in den Wirtschaftsplan aufgenommen und der Überwachungsdruck insgesamt weiter intensiviert werden.

Der Rechnungshof

- hat die Behörde aufgefordert, das Parkraumbewirtschaftungskonzept nunmehr zu erstellen und der Bürgerschaft vorzulegen,
- hält es für angezeigt, das Personalentwicklungskonzept des Landesbetriebs Verkehr (LBV) zu überprüfen,
- hat gefordert, die Personalbemessung eingehend zu überprüfen, auf eine plausible und realitätsnahe Grundlage zu stellen und diese anschließend der Ermittlung des Personalbedarfs in den jeweiligen Überwachungsgebieten zugrunde zu legen,
- hat beanstandet, dass der LBV nicht den ihm möglichen Betrag an den Kernhaushalt abgeliefert, und die Behörde für Inneres und Sport (BIS) aufgefordert, die bestehenden Liquiditätseingänge des LBV schnellstmöglich zu beheben.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen teilweise anerkannt und im Übrigen die Forderungen des Rechnungshofs teilweise geprüft sowie vereinzelt umgesetzt:

Ein Parkraumbewirtschaftungskonzept liegt noch nicht vor, ein Entwurf wird innerhalb der BIS abgestimmt.

Das überarbeitete Personalentwicklungskonzept für das Parkraummanagement wurde dem Rechnungshof im September 2017 zur Verfügung gestellt.

Das System der Personalbemessung ist zwar verfeinert, aber nicht grundlegend geändert worden. Dabei hat sich die Herausforderung

allerdings in den vergangenen zwei Jahren dahingehend verlagert, dass das Problem der ausreichenden Rekrutierung jetzt in den Mittelpunkt gerückt ist.

Die BIS hat bereits 2017 entschieden, das Ablieferungskonzept beizubehalten.

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation /
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Jahresbericht 2018, Tzn. 305 bis 344

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat festgestellt:

- Die Honorarberechnung des Landesbetriebs Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) wich deutlich von den in der Gründungsdrucksache und in der Evaluierungsdrucksache vorgegebenen Zielsetzungen – insbesondere von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) – ab und die Bürgerschaft wurde hierüber nicht in Kenntnis gesetzt.
- Es fehlte an Transparenz bei den Projektkosten und der darauf basierenden Projektfinanzierung sowie bei der Ermittlung der Honorare und der damit einhergehenden gesamten Vergütungssystematik des LSBG. Es ließ sich nicht ermitteln, ob und inwieweit der LSBG durch die neu eingeführte Struktur zur nachhaltigen Haushaltsentlastung beigetragen hat. Zudem ging der LSBG bereits dann von der Wirtschaftlichkeit seines Handelns aus, wenn er kostendeckend arbeitete. Dabei passte er seine Vergütung an, wenn die Kostendeckung nicht mehr gewährleistet war. Der Rechnungshof hat die fehlende Transparenz bei den Projektkosten sowie die darauf basierende Vergütungssystematik beanstandet und Abhilfe gefordert.
- Es mangelte an der Aussagekraft des vom LSBG durchgeführten Benchmarkings. Der Nachweis eines wirtschaftlichen Handelns ließ sich aus den vorgelegten Benchmark-Studien nicht ableiten. Der Rechnungshof hat den LSBG zu verstärkten Bemühungen beim Benchmarking zumindest mit vergleichbaren Einheiten wie zum Beispiel anderen Realisierungsträgern oder Landesunternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg aufgefordert.
- Der LSBG vergab Planungsleistungen ohne angemessene Make-or-Buy-Prüfungen an externe Auftragnehmer, obwohl Erkenntnisse aus Vorjahren darauf hinwiesen, dass eine Eigenherleitung grundsätzlich wirtschaftlicher gewesen wäre.
- Entgegen den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit wurde ein als Konsolidierungsbeitrag bezeichneter Betrag des LSBG über die vereinbarten Stundensätze von den behördlichen Auftraggebern mitfinanziert. Der Rechnungshof hat den LSBG aufgefordert, eine Wirtschaftsplanung

aufzustellen, die keine planmäßigen „Gewinne“ aus Geschäften mit den Behörden der Stadt vorsieht, und eine dementsprechende Vergütungssystematik zu entwickeln.

Der Senat hat den Feststellungen des Rechnungshofs teilweise zugestimmt:

**Weitere
Entwicklung**

- Das Honorarsystem des LSBG stellt nach Ansicht des LSBG und seiner Aufsicht führenden Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation grundsätzlich eine geeignete Grundlage zur Leistungsabrechnung dar. Gleichwohl habe es sich im Zuge komplexer werdender Anforderungen als überarbeitungsbedürftig erwiesen. Es solle daher mit externer Unterstützung fortentwickelt oder neu strukturiert werden. Dabei würden die Feststellungen des Rechnungshofs zur Anwendung der HOAI und zur Transparenz berücksichtigt werden. Ein Grobkonzept werde voraussichtlich im ersten Quartal 2020 vorliegen, das Feinkonzept mit einem entsprechenden Umsetzungsplan bis zum 31. Dezember 2020.
- Der LSBG bewältige derzeit einen kontinuierlichen Changeprozess, der auch sein Aufgabenspektrum deutlich verändere. Insgesamt führe der LSBG in immer geringerem Umfang Standardleistungen aus. Die daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen oder Organisationen erschwerten die Suche nach Benchmarking-Partnern weiter. Es ließen sich allenfalls Teilbereiche vergleichen. Zu diesem Zweck nehme der LSBG weiterhin an einer Bürokostenstudie teil. Versuche, im Bereich der FHH geeignete und zum Vergleich bereite Partner zu finden, seien bislang leider fehlgeschlagen. Bei Landesbetrieben außerhalb Hamburgs mangle es aufgrund von weniger kaufmännisch geprägten Organisationsstrukturen in der Regel ebenfalls an der notwendigen Vergleichbarkeit.
- Der LSBG könne Make-or-Buy-Entscheidungen nach wie vor nicht in dem vom Rechnungshof geforderten Umfang treffen. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt – auf einen arbeitslosen Ingenieur kämen mehrere offene Stellen – und die hohen Anforderungen an die Leistungserbringung bestünden fort und erforderten weiterhin eine klare Prioritätensetzung auf die Projektumsetzung. Die Erstellung von Projektleistungen in Eigenleistung habe daher bisher nicht ausgedehnt werden können.
- Die Feststellungen des Rechnungshofs bezüglich der Jahresüberschüsse würden im Rahmen der Fortentwicklung/Neugestaltung des Honorarsystems berücksichtigt werden. Die kontraktunabhängigen Zahlungsströme (Konsolidierungsbeitrag, IT-Zuschuss) sollen im Rahmen der Haushaltsplan-Aufstellung 2021/2022 überarbeitet werden.

hsh portfoliomanagement AöR

Finanzbehörde

Jahresbericht 2018, Tzn. 383 bis 396

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat

- kritisiert, dass die Verwaltungsratssitze der Freien und Hansestadt Hamburg bisher nicht in der Weise besetzt wurden, dass ein Mitglied die für das operative Geschäft der Anstalt notwendigen Kompetenzen (Restrukturierung von Krediten/Schiffahrtmarkt) abdeckt,
- beanstandet, dass abweichend von den satzungsgemäßen Anforderungen an den Abwicklungsplan auf einzelne Inhalte verzichtet wurde und ein Vergleich der bisherigen Abwicklungspläne miteinander durch eine jeweils abweichende Struktur erschwert wird,
- darauf hingewiesen, dass nach der Satzung die Einzelheiten der in den Abwicklungsplan jeweils aufzunehmenden Angaben durch den Verwaltungsrat festgelegt werden sollen und
- kritisiert, dass zum Zeitpunkt der Prüfung kein Abschluss fristgerecht aufgestellt worden war und die hsh portfoliomanagement AöR (hsh pm) aufgefordert, die internen Strukturen und Abläufe so zu verbessern, dass die Fristen eingehalten werden.

Weitere Entwicklung

Der Senat hat Herrn Prof. Dr. Stephan Schüller, der bis 2018 Sprecher der persönlich haftenden Gesellschafter der Bankhaus Lampe KG war, im Februar 2019 in den Verwaltungsrat der hsh pm berufen, um die fachliche Kompetenz des Gremiums zu erweitern.

Der Verwaltungsrat der hsh pm hat notwendige Anforderungen an den Abwicklungsplan im Dezember 2017 festgelegt. Dieser wurde der Trägerversammlung im Januar 2018 vorgelegt.

Die hsh pm hat ihre Jahresabschlüsse 2017 und 2018 fristgerecht aufgestellt.

Kennzahlen – Dataport

Senatskanzlei / Dataport AöR

Jahresbericht 2018, Tzn. 950 bis 961

Die Überwachung bzw. Steuerung von Dataport erfolgt auf Basis von strategischen Zielen, Zielbildern und Zielvereinbarungen zwischen dem Verwaltungsrat und dem Vorstand. Die Zielbilder sehen u. a. vor, dass Kennzahlen die für die Steuerung in den Trägerländern zuständigen Stellen in die Lage versetzen sollen, die Unternehmensentwicklung von Dataport auf Basis fundierter Daten zu beurteilen.

Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat Dataport aufgefordert,

- bei Änderungen im Bereich der dem Verwaltungsrat zu berichtenden Kennzahlen das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren,
- die Ursachen für fehlerhafte Kennzahlenwerte zu ermitteln sowie ein sicheres Verfahren zu entwickeln, um künftig die richtigen Kennzahlenwerte darstellen und nachvollziehbar reproduzieren bzw. belegen zu können,
- für jede Kennzahl eine nachvollziehbare Dokumentation zu erstellen, damit Inhalt und Berechnung aller Kennzahlenwerte sowohl intern als auch von Dritten in angemessener Zeit nachvollzogen werden können und für die Kennzahlenwerte und ihre Dokumentation eine adäquate Qualitätssicherung einzurichten, sowie
- die Revisionssicherheit der Kennzahlenwerte zu verbessern sowie zukünftig in den Berichten konsistent korrekte Kennzahlenwerte zu verwenden.

Zusätzlich hat er Dataport empfohlen,

- Ergänzungen bei Kennzahldefinitionen und -erläuterungen vorzunehmen sowie
- mit den Trägern abzustimmen, über welche weiteren internen Qualitäts- und Kostenvergleichskennzahlen sowie gegebenenfalls externe Benchmark-Kennzahlen regelmäßig berichtet werden soll.

**Weitere
Entwicklung**

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt. Die Senatskanzlei hat zugesagt, Dataport bei der Umsetzung der Forderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs zu unterstützen.

Dataport hält eine Änderung der bisherigen Praxis der „zustimmenden Kenntnisnahme“ durch den Verwaltungsrat nicht für erforderlich. Aus der Kenntnisnahme von den Kennzahlen bei gleichzeitigem Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs leite der Vorstand das Einverständnis des Verwaltungsrats mit den bestehenden Kennzahlen ab.

Dataport hat

- die Ursachen für die Fehler bei den Kennzahlenwerten ermittelt und zu deren Vermeidung verschiedene Maßnahmen vereinbart bzw. bereits umgesetzt,
- für jede steuerungsrelevante Kennzahl, die dem Verwaltungsrat vorgelegt wird, eine Dokumentation in Form eines Steckbriefs erstellt, diese zu einem Kennzahlenbuch zusammengefasst und zur Qualitätssicherung u. a. eine doppelte Prüfung implementiert,
- Kennzahlen-Erläuterungen und Bezeichnungen überarbeitet, fehlende Erläuterungen ergänzt und nicht eindeutige präzisiert, sowie
- in Zusammenarbeit mit den Trägern die Kennzahlen insbesondere im Bereich Liquidität einer kritischen Überprüfung unterzogen und dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse berichtet.

Hamburg, den 2. April 2020

Dr. Stefan Schulz Joachim Mose Elisabeth Seeler-Kling

Philipp Häfner Birgit Fuhlendorf Birgit Carstens-Wähling

Abkürzungen

AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
BASFI	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
BauGB	Baugesetzbuch
BeMaZ	Projekt zur Fortentwicklung des Beteiligungsmanagements der FHH
BgA	Betrieb/e gewerblicher Art
BGV	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
BIS	Behörde für Inneres und Sport
BKM	Behörde für Kultur und Medien
BSB	Behörde für Schule und Berufsbildung
BSW	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
BUE	Behörde für Umwelt und Energie
BWFG	Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung
BWVI	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
CAN	Centrum für angewandte Nanotechnologie GmbH
eBW	elektronisches Bestellwesen
EU	Europäische Union
FB	Finanzbehörde
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
GVZ	Gerichtsvollzieher
HAW	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
HF	Hamburger Friedhöfe AöR
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHVA	Hamburg Verkehrsanlagen GmbH
HmbVwVG	Hamburgisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
HMC	Hamburg Messe und Congress GmbH
HMI	Hamburg Messe International GmbH

HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HPA	Hamburg Port Authority AöR
HZE	Hilfen zur Erziehung
IFB	Hamburgische Investitions- und Förderbank AöR
IT	Informationstechnik
JBeitrG	Justizbeitreibungsgesetz
JUS-IT	IT-Verfahren „Jugendhilfe, Sozialhilfe und Wohngeld“
KG	Kommanditgesellschaft
LB Bau	Leistungsbeschreibung Bau
LBV	Landesbetrieb Verkehr
LHO	Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung) in der Fassung vom 17. Dezember 2013
LIG	Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen
LSBG	Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Mio.	Million(en)
MMKH	Multimediakontor Hamburg GmbH
Mrd.	Milliarde(n)
MVM	Mieter-Vermieter-Modell
NEO	Projekt Neue Einkaufsorganisation
PKE	Projekt Konzentration des Einkaufs
PTF	Pädagogisch-Therapeutisches Fachpersonal
ProCAB	Fachverfahren Projekt Controlling, Abrechnung und Bewilligung von Leistungen der Kindertagesbetreuung
PROSOZ	Programm zur Bearbeitung von Sozialhilfe
SBH	Schulbau Hamburg
SGB	Sozialgesetzbuch
t.a.h.	Jobcenter team.arbeit.hamburg
TA	Technische Aufsicht
TUHH	Technische Universität Hamburg-Harburg
TuTech	TuTech Innovation GmbH
UHH	Universität Hamburg

UKE	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
VHS	Hamburger Volkshochschule
VKO	Vollstreckungskostenordnung
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VV-Bau	Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg – Bauhandbuch –
WSPS	Wasserschutzpolizei-Schule